



Berlin, im Dezember 2000

Neu 2001

*Die nachstehende Auflistung kann unter
www.bundesregierung.de abgerufen oder unter der Service-
nummer 0180-522-1996 bestellt werden.*

I. Finanzen und Wirtschaft

Bundshaushalt 2001; Finanzplan des Bundes; Zukunftsinvestitionsprogramm	Seite 5
Steuerreform	Seite 8
Einführung der Entfernungspauschale	Seite 11
Verbilligung des Agrardiesels	Seite 12
Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses	Seite 12
Öko-Zulagen bei der Eigenheimzulage	Seite 13
Abschaffung des Rabattgesetzes	Seite 14
Mittelstandspolitik	Seite 14
Europäischer Standard für Steuerberatertätigkeit	Seite 17
Änderung der Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer	Seite 17

II. Arbeit und Soziales

Bündnis für Arbeit; Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit	Seite 18
--	-----------------

Änderungen im Rentenrecht	Seite 19
Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Seite 20
Ausblick: Zukunft der Alterssicherung	Seite 22
Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge	Seite 23
Änderungen im Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	Seite 25
Entgeltersatzleistungen	Seite 26
Verlängerung des Langzeitarbeitslosen-Programms	Seite 28
Änderung bei der Förderung von Struktur-anpassungsmaßnahmen (SAM)	Seite 29
Verlängerung der Regelung zum Kurzarbeiter-geld bei strukturellen Arbeitsausfällen	Seite 29
Freibeträge bei der Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten/Partners in der Arbeitslosenhilfe	Seite 30
Arbeitsnehmerüberlassung	Seite 30

III. Gesundheit

Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Seite 30
--	-----------------

IV. Aufbau Ost

Seite 35

V. Inneres und Justiz

Bekämpfung gefährlicher Hunde	Seite 37
Neuregelung der Versorgungsabschläge	Seite 38
Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz	Seite 38
Ächtung der Gewalt in der Erziehung	Seite 39
Lebenspartnerschaftsgesetz	Seite 39
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und Änderung von Artikel 16 Grundgesetz	Seite 40
Änderung der Finanzgerichtsordnung	Seite 40
Neuregelung der Gefangenentlohnung	Seite 41
Namensaktiengesetz	Seite 41

VI. Bildung und Forschung

BAföG-Reform	Seite 42
„Internet für alle“ – 10 Schritte auf dem Weg in die Informationsgesellschaft	Seite 44

VII. Familie und Jugend

Erziehungsgeldgesetz: Umbenennung des Erziehungsurlaubs in Elternzeit	Seite 44
Internationales Jahr der Freiwilligen	Seite 46

VIII. Bau und Verkehr; Landwirtschaft und Umweltschutz

Staffelung der Lkw-Autobahnbenutzungsgebühr nach Emissionsklassen	Seite 47
Änderung im Führerscheinrecht	Seite 47
Änderung bei den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften	Seite 48
„EURO 3“ – Fahrzeuge: Neue Schadstoffanforderungen an Kraftfahrzeuge	Seite 49
Wohngeld	Seite 50
Altschuldenhilfeverordnung	Seite 51
Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	Seite 52
Kampf gegen die Rinderseuche BSE	Seite 52
Klimaschutzprogramm	Seite 53

IX. Europa- und Sicherheitspolitik

Weiterentwicklung der Europäischen Union	Seite 55
Neue Europäische Sicherheitspolitik	Seite 56
Änderungen im Soldatengesetz	Seite 57

I. Finanzen und Wirtschaft

Bundesaushalt 2001; Finanzplan des Bundes; Zukunftsinvestitionsprogramm

Mit dem **Zukunftsprogramm 2000** hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr ein mehrjähriges finanzpolitisches Konzept vorgelegt, mit dem die finanzpolitischen Handlungsspielräume für die Bewältigung der zentralen Zukunftsaufgaben zurückgewonnen werden können. Das mittelfristige Ziel eines **ausgeglichenen Haushalts ohne Neuverschuldung bis zum Jahr 2006** bildet die zentrale Aussage dieser haushalts- und finanzpolitischen Strategie. Ist das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht, kann der Schuldenstand des Bundes schrittweise abgebaut werden. Daran hält die Bundesregierung konsequent fest.

Mit dem **Bundesaushalt 2001**, der mit einem Volumen von insgesamt 477 Milliarden Mark noch unter dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung liegt, wird die **Nettokreditaufnahme** noch stärker als im Zukunftsprogramm 2000 vorgesehen **auf 43,9 Milliarden Mark zurückgeführt**. Auch im Finanzplanzeitraum bis 2004 wird die im Zukunftsprogramm 2000 beschlossene schrittweise Senkung der Nettokreditaufnahme (2002: 41,2 Milliarden Mark; 2003: 30,4 Milliarden Mark; 2004: 20 Milliarden Mark) eingehalten.

Die durch die Rückführung der Staatsschulden wegen der UMTS-Erlöse anfallenden **Zinsersparnisse** des Bundes werden in Höhe von jährlich rund fünf Milliarden Mark **zielgerichtet für Zukunftsinvestitionen** eingesetzt und eröffnen neue Gestaltungsspielräume.

Im Haushalt 2001 und im Finanzplan bis 2004 hat die Bundesregierung rund eine Milliarde Mark pro Jahr jeweils zur Hälfte zur **Finanzierung der BAföG-Novelle** und zur Verstärkung der Verkehrsinvestitionen vorgesehen.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung eine weitere **Verstärkung von Zukunftsinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Forschung und Bildung sowie Energie** in Höhe von vier Milliarden Mark in 2001 bis 2003 vor.

	2001	2002	2003
	- Millionen Mark -		
Verkehr	2.900	2.900	2.900
Schieneninvestitionen	2.000	2.000	2.000
Straßenbau	900	900	900
Forschung und Bildung	600	600	600
(Zukunftsinitiative Hochschule, Genomforschung, Zukunftsinvestition berufl. Schulen, innovative regionale Wachstumskerne in den neuen Ländern)			
Energie	500	500	500
Gebäudesanierung/CO ₂ -Minderung	400	400	400
Energieforschung	100	100	100
Summe	4.000	4.000	4.000

Mit einer Ausweitung der Investitionen in das Schienen- und Straßennetz werden die **Grundlagen für einen reibungslosen und energiesparenden Verkehrsfluss in Deutschland verbreitert**. Kumuliert bis 2003 werden sich diese zusätzlichen Investitionen auf 8,7 Milliarden Mark belaufen. Damit werden viele Investitionslücken im Verkehrsbereich geschlossen:

- Die Hälfte der eingesparten Zinsausgaben wird in den **Ausbau der Schienenwege** investiert. Damit wird erstens die **Attraktivität der Schiene gesteigert** und die Straßen werden entlastet. Das Geld fließt in die Sanierung des Streckennetzes und die Beseitigung von Langsamfahrstellen. Zweitens wird das Netz an die veränderten Verkehrsströme in Europa angepasst. Dazu werden Engpässe und Nadelöhre beseitigt. Konsequenz: Die Bahnen werden schneller, pünktlicher und leistungsfähiger.
- Die **für den Straßenbau** zur Verfügung stehenden Mittel werden vor allem für **Ortsumgehungen** eingesetzt. Das verkürzt Fahrzeiten, entlastet die Anwohner von Lärm und Abgasen und macht die **Straßen sicherer** - nicht zuletzt im **Interesse der Kinder**.

- Nur durch Einsparungen wird man den Energieverbrauch und die Energiekosten für Unternehmen und Haushalte begrenzen können. Ein besonders hohes Einsparpotenzial gibt es bei Altbauten. Nahezu 80 Prozent des Gebäudebestandes entsprechen noch nicht einmal den **Anforderungen der Wärmeschutzverordnung** aus dem Jahre 1983; über drei Millionen Heizkessel sind älter als 20 Jahre. Hier sollen die für die Altbausanierung bereitgestellten Mittel ansetzen.
- Die **Förderung von Forschung und Bildung** stärkt die Innovationstätigkeit der Unternehmen und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte. Das Zukunftsinvestitionsprogramm sieht zusätzliche Mittel für Hochschulen und berufliche Schulen sowie die Genomforschung und die Förderung innovativer regionaler Wachstumskerne in den neuen Ländern vor.
- Ein Großteil der bevorstehenden Investitionen in Infrastrukturen und Gebäude wird der **Baubranche** zugute kommen und damit einen Wirtschaftsbereich stützen, der rund drei Millionen Menschen beschäftigt, aber im Wachstumsprozess noch nicht volle Fahrt aufgenommen hat.
- Mit den Investitionen in Ostdeutschland, beispielsweise der Förderung innovativer regionaler Wachstumskerne in den neuen Ländern, wird ein Beitrag dazu geleistet, die Wirtschaftsstrukturen tragfähiger zu machen.
- Bis zum Jahr 2005 soll der CO₂-Ausstoß um 25 Prozent - bezogen auf 1990 - gesenkt werden. Mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm wird das **hohe CO₂-Minderungspotenzial bei Altbauten erschlossen**. Das zunächst für 2001 bis 2003 aufgelegte **Altbausanierungsprogramm** wird flankiert durch **zusätzliche Mittel für Erforschung und Entwicklung umweltschonender Energieformen**.
- Ein weiterer Schwerpunkt des Zukunftsinvestitionsprogramms ist die Förderung von neuen Technologien vor allem in den folgenden Bereichen:

Energiesparende Herstellungsverfahren und Produkte, um den Prozess der Entkoppelung zwischen Wachstum und Energieverbrauch zu unterfüttern.

Forschungsintensive Strukturen, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen. Viele mittelständi-

sche Unternehmen haben sich durch besondere Forschungsleistungen eine wettbewerbsfähige Position an den Weltmärkten erarbeitet, die Unterstützung verdient.

In regionaler Hinsicht bilden die neuen Länder einen besonderen Schwerpunkt. Für die weitere Entwicklung tragfähiger industrieller Strukturen muss der Staat hier flankierend wirken.

Steuerreform

Die Steuerpolitik ist zentrales Element der erfolgreichen **Finanz- und Wirtschaftspolitik für mehr Wachstum und Beschäftigung** der Bundesregierung. Im Mittelpunkt steht die nachhaltige Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung.

Das herausragende Element der Steuerpolitik der Bundesregierung ist die **Steuerreform 2000**. Sie ist am 6. Juli 2000 vom Deutschen Bundestag mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossen worden. Aufgrund der Zustimmung des Bundesrates vom 14. Juli 2000 **kann das Gesetz wie geplant zum 1. Januar 2001 in Kraft treten**. Der Entschließung der Länderkammer, in die Steuerreform 2000 zusätzliche Mittelstandskomponenten aufzunehmen, ist die Bundesregierung mit dem Steuersenkungsgänzungsgesetz nachgekommen. Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2000 dem am 10. November 2000 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zugestimmt. Die ergänzenden Komponenten treten daher ebenfalls zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Eine zentrale Komponente der Steuerreform 2000 ist die **durchgreifende Senkung der Steuersätze** bei der Einkommensteuer. Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird um ein Jahr auf den 1. Januar 2001 vor gezogen. Das bedeutet:

- Der **Eingangssteuersatz** sinkt von 25,9 Prozent im Jahr 1998 auf **19,9 Prozent im Jahr 2001**.
- Der **Höchststeuersatz** sinkt von 53 Prozent im Jahr 1998 - ebenfalls stufenweise - auf **48,5 Prozent bereits im Jahr 2001**.
- Der **Grundfreibetrag** steigt im gleichen Zeitraum von rund 12.300 Mark auf rund 14.000 Mark.

Ausblick auf die weiteren Stufen:

Zum 1. Januar 2003 steigt der **Grundfreibetrag** auf 14.500 Mark. Der **Eingangssteuersatz** wird auf 17 Prozent und der **Spitzensteuersatz** auf 47 Prozent gesenkt. Die Abzugsteuer für im Ausland ansässige Künstler soll mit Wirkung ab 2003 an die Senkung des Spitzensteuersatzes angepasst werden. Vorgesehen ist ein Satz von voraussichtlich 20 Prozent. Zum 1. Januar 2005 steigt der **Grundfreibetrag** auf 15.000 Mark. Der **Eingangssteuersatz** wird auf 15 Prozent und der **Spitzensteuersatz** auf 42 Prozent gesenkt. Der Höchststeuersatz soll erst ab einem zu versteuernden Einkommen von circa 102.000 Mark greifen. Dadurch wird auch die Progressionswirkung bei mittleren Einkommen entschärft.

Die zweite wesentliche Reformkomponente zielt auf Verbesserungen bei der **Besteuerung der Unternehmen**:

- Der **Körperschaftsteuersatz** wird **ab 2001** auf **einheitlich 25 Prozent** gesenkt.
- Bei der **Dividendenbesteuerung** wird das Vollarrechnungssystem ab 2002 durch das europätaugliche und wesentlich einfachere **Halbeinkünfteverfahren** ersetzt. Anteilseigner müssen also nur noch die Hälfte der Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuer versteuern. Dafür entfällt die Verrechnung der vom Unternehmen bereits gezahlten Körperschaftsteuer.
- Gewinne aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** durch Kapitalgesellschaften sind ab dem Veranlagungszeitraum 2002 **grundsätzlich steuerfrei**. Dies verschafft der Wirtschaft die notwendige Flexibilität für eine Optimierung der Beteiligungsstrukturen.

Darüber hinaus gibt es **gezielte Reformmaßnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen**:

- Personenunternehmen profitieren von den erheblichen Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer.
- Personenunternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuer zahlen, werden darüber hinaus durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld entlastet. Die Ermäßigung wird in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags gewährt. Die Gewerbesteuer ist weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Ergebnis werden die meisten Unternehmer wirtschaftlich in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.

- Der Freibetrag für Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe wird von 60.000 Mark auf 100.000 Mark erhöht.
- Alternativ zur „Fünftelungsregelung“ wird aus dem Berufsleben ausscheidenden Unternehmern einmal im Leben der sogenannte "halbe Steuersatz" gewährt. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2001 für Unternehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder bei dauernder Berufsunfähigkeit.
- Betriebsübergaben und Kooperationen bei mittelständischen Personenunternehmen werden mit Wiedereinführung der Grundsätze des Mitunternehmererlasses (§ 6 Abs. 5 EStG) erleichtert.
- Die Ansparsabschreibung für Neuinvestitionen von kleinen und mittleren Unternehmen wird angepasst an die neuen Abschreibungsbedingungen beibehalten.

Per Saldo werden die Steuerzahler im Zeitraum von 1998 bis 2005 durch die **Steuerreform 2000**, das bereits im letzten Jahr verabschiedete **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**, das **Familienförderungsgesetz** und weitere Reformmaßnahmen netto in einer Größenordnung von fast **93 Milliarden Mark** nachhaltig entlastet. Allein die Steuerreform 2000 bewirkt Entlastungen von 62,5 Milliarden Mark. Familien, Arbeitnehmer und die mittelständische Wirtschaft sind die Hauptgewinner der Reform.

Das zweite wichtige Reformvorhaben der Steuerpolitik ist die **ökologische Steuerreform**.

Durch eine **Erhöhung der Mineralölsteuersätze auf Heiz- und Kraftstoffe** sowie die **Einführung der Stromsteuer** in der ersten Stufe und eine **Erhöhung der Mineralölsteuersätze auf Kraftstoffe und der Stromsteuer** in den folgenden Stufen wird eine **Verteuerung von Energie** erreicht, die dazu beiträgt, dass sparsamer und verantwortungsvoller mit knapper werdenden Energieressourcen umgegangen wird.

Stufe 1 war am 1. April 1999 wirksam geworden. Die Stufen 2 bis 5 (jeweils zum 1. Januar 2000, 2001, 2002 und 2003) sehen eine jährliche Erhöhung des Mineralölsteuersatzes auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter und des Stromsteuersatzes um 0,5 Pfennig je Kilowattstunde vor.

Die **Steuersätze** auf Strom, Benzin, Heizöl und Gas **betrugen ab 2001** (ohne Umsatzsteuer):

- Strom (Erhöhung um 0,5 Pf/kwh) 3 Pf/Kilowattstunde;
- Benzin (Erhöhung um 6 Pf/l) 1,16 Mark/l (Ökosteueranteil 18 Pf);
- Diesel (Erhöhung um 6 Pf/l) 0,80 Mark /l (Ökosteueranteil 18 Pf);
- Heizöl (unverändert) 12 Pf/l (Ökosteueranteil 4 Pf)
- Erdgas (unverändert) 6,80 Mark/MWh (Ökosteueranteil 3,20 Mark)

Die ökologische Steuerreform schafft eine maßvolle Verteuerung von Energie einen Anreiz zum **sparsamen Umgang mit Energieressourcen** und damit zum Schutz der Umwelt geben. Die dadurch erzielten Mehraufkommen werden zur **Senkung der Rentenversicherungsbeiträge** verwendet, um so den Faktor Arbeit zu verbilligen und durch die Senkung der Lohnnebenkosten neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die **tatsächlichen Belastungen** durch die Ökosteuer sind **nicht so hoch** wie weithin angenommen wird. Modellberechnungen zeigen, dass z.B. eine Familie mit zwei Kindern und einem Bruttogehalt von 5000 Mark im Jahr 2001 durch die dritte Stufe der Ökosteuer monatlich mit 8,30 Mark mehr als im Jahr 2000 belastet wird. Der Rentenversicherungsbeitrag verringert sich im Gegenzug um fünf Mark, es bleibt per saldo eine **Mehrbelastung von nur 3,30 Mark im Monat**. Unter Berücksichtigung der **Steuerreform 2000** ergibt sich sogar eine **monatliche Entlastung von rund 57 Mark**. Zählt man die Belastungen **aller drei Stufen der Ökosteuer** zusammen und berücksichtigt die bereits seit 1999 geltenden **Steuersenkungen** und die **Kinder gelderhöhungen**, ergibt sich für 2001 im Ergebnis eine **monatliche Entlastung von rund 238 Mark**.

Einführung der Entfernungspauschale

Der Gesetzgeber hat die von der Bundesregierung initiierte, deutliche Entlastung für Fernpendler und die Nutzer von Bus und Bahn durch Einführung einer **Entfernungspauschale** beschlossen. Die verkehrsmittelabhängige Pauschale löst die bisherige Kilometerpauschale von 70 Pfennig für PKW-Fahrer ab.

Ab dem 1. Januar 2001 kann dann jeder Arbeitnehmer **unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel** für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **für die ersten 10 km 70 Pfennig** und **für jeden weiteren Kilometer 80 Pfennig** bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Mark ohne jeden Nachweis steuerlich geltend machen. Dieser Betrag entspricht den Kosten für eine Jahresnetzkarte der Deutschen Bahn AG.

Über die Nachweisgrenze von 10.000 Mark hinaus ist ein steuerlicher Abzug dann möglich, wenn der Arbeitnehmer als Fernpendler sein Auto tatsächlich nutzt oder andere Kosten nachgewiesen werden. So können auch **Auto-Fernpendler**, die weiter als 60 Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, jeden weiteren Kilometer mit 80 Pfennig steuerlich absetzen.

Zum erstenmal ist damit die steuerliche Gleichbehandlung aller Verkehrsmittel erreicht worden. Dies ist ein **bedeutender Fortschritt für die Förderung des Öffentlichen Personenverkehrs** und eine steuerliche Entlastung für die Pendler, die Bus und Bahn nutzen. Und auch die Fernpendler, die auf das Auto angewiesen und besonders durch die stark gestiegenen Mineralölpreise betroffen sind, werden durch die Anhebung der Pauschale auf 80 Pfennig spürbar entlastet.

Verbilligung des Agrardiesels

Angesichts der durch die BSE-Krise sehr angespannten finanziellen Lage der Landwirte wird die Mineralölsteuer auf Agrardiesel ab dem 1. Januar 2001 um weitere 10 Pfennig **auf 47 Pfennig gesenkt**. Dies ist ein wichtiges Signal der Solidarität mit den deutschen Bauern: Im Vordergrund steht für die Bundesregierung die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die neue Regelung gilt für Dieseltreibstoff, der in Fahrzeugen und Maschinen zur Bodenbewirtschaftung und bodengebundenen Tierhaltung eingesetzt wird sowie auch in den Bereichen Gartenbau und Teichwirtschaft.

Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Angesichts der hohen Preissteigerungen für Mineralöl im Jahr 2000 hat die Bundesregierung die Gewährung eines einmaligen

Heizkostenzuschusses von fünf Mark pro qm Wohnfläche für die Heizperiode 2000/2001 für einkommensschwache Haushalte beschlossen. **Nutznießer** dieser Maßnahme werden etwa **4,8 Millionen Haushalte** sein. Der Bund stellt hierfür 1,4 Milliarden Mark bereit.

Der Zuschuss beträgt **einmalig fünf Mark pro Quadratmeter** Wohnfläche. Bei Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder anderen Gesetzen und bei Heimbewohnern werden hierbei 20 Quadratmeter Wohnfläche zu Grunde gelegt. Die Höhe der Heizkosten muss dabei nicht nachgewiesen werden.

Begünstigte sind Wohngeldempfänger und sonstige einkommensschwache Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Diese betragen

- für einen Ein-Personen-Haushalt 1.650 Mark im Monat,
- für einen Zwei-Personen-Haushalt 2.300 Mark,
- für jede weitere Person im Haushalt 550 Mark.

Für die Bewilligung wird das Einkommen nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts ermittelt.

Wohngeldempfänger erhalten den Zuschuss von Amts wegen ohne eigenen Antrag von der für das Wohngeld zuständigen Stelle. Dies wird die verwaltungsmäßige Abwicklung wesentlich erleichtern. Die übrigen Berechtigten müssen einen Antrag stellen. Nicht bei ihren Eltern wohnende BAföG-Empfänger richten ihren Antrag an das für sie zuständige Ausbildungsförderungsamt. Für die übrigen Empfänger werden die Länder die zuständigen Stellen noch festlegen.

Öko-Zulagen bei der Eigenheimzulage

Ab dem 1. Januar 2001 wird die **Ökozulage im Eigenheimzulagengesetz um zwei Jahre verlängert**. Damit werden Energie sparende Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen) um einen Betrag von bis zu 500 Mark sowie Niedrigenergiehäuser um einen Betrag von 400 Mark zusätzlich – neben dem jeweiligen Fördergrundbetrag - gefördert. Bei der Herstellung oder dem Kauf eines Neubaus wird die Förderung jedoch auf Wohnungen beschränkt, für die die Wärmeschutzverordnung von 1994 gilt. Diese Beschränkung soll verhindern, dass auch Bauherren und Käufer eines Neubaus die Zusatzförderung für Energieeinsparmaßnahmen erhalten.

ten, die bereits nach der geplanten Energieeinsparverordnung erforderlich sind.

Abschaffung des Rabattgesetzes

Die Bundesregierung hat die Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung beschlossen. Die Aufhebung tritt Anfang 2001 in Kraft.

Die restriktiven Regelungen von Rabattgesetz und Zugabeverordnung entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen von Wirtschaft und Verbrauchern. Die Abschaffung der Vorschriften wird daher unternehmerische Freiräume schaffen und den Wettbewerb fördern.

Eine **Liberalisierung** ist auch im Hinblick auf die europäische Rechtsentwicklung für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel geboten. Nach der im Juli 2000 beschlossenen EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr müssen sich Anbieter im grenzüberschreitenden Internet-Handel grundsätzlich nur nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften richten. Wegen der strengen Regelungen des deutschen Rabatt- und Zugaberechts, die so in anderen Ländern nicht existieren, droht ansonsten eine Diskriminierung der in Deutschland ansässigen Unternehmen.

Die berechtigten Interessen der Verbraucher und Mitbewerber werden auch in Zukunft durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Preisangabenverordnung gewahrt.

Mittelstandspolitik

Durch die Steuerreform werden die mittelständischen Unternehmen insgesamt bis 2005 um 30 Milliarden Mark entlastet.

Die Bundesregierung wird die bewährten finanziellen **Förderprogramme für Existenzgründerinnen und Existenzgründer auch 2001 auf hohem Niveau fortsetzen**. Das Instrumentarium wird kontinuierlich auf seine Passgenauigkeit überprüft. Im Vordergrund der Förderung stehen:

- die ERP-Eigenkapitaldarlehen und ERP-Existenzgründungskredite,
- die DtA-Existenzgründungskredite und das DtA-Startgeldprogramm,
- ein umfangreiches Bürgschaftsinstrumentarium,
- die Existenzgründungsförderung für Arbeitslose aus dem Programm der Bundesanstalt für Arbeit.

Zur Existenzsicherung und zur Finanzierung des Wachstums bestehender Unternehmen werden auch 2001 weiterhin das ERP-Regionalprogramm und das ERP-Aufbauprogramm sowie das Mittelstandsprogramm der KfW fortgeführt. Insgesamt werden aus dem ERP-Sondervermögen und den Mitteln der KfW im Jahr 2001 rund 20 Milliarden für bestehende Unternehmen bereitgestellt. Dabei wird die Bundesregierung Unternehmenskooperationen künftig verstärkt in der Mittelstandsförderung berücksichtigen.

Die **selbständige Existenz als Unternehmerin** ist für Frauen eine immer wichtigere Alternative im Berufsleben. Bei Gründungen und Übernahmen werden die Existenzgründungsprogramme verstärkt von Frauen genutzt, z.B. das DtA-Startgeld-Programm.

Nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn werden in den nächsten Jahren 380.000 Unternehmen zur Übergabe anstehen. Viele dieser Unternehmen haben noch keine Nachfolgeregelung getroffen. Die Bundesregierung hat daher gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden verschiedene Projekte initiiert, um die **Unternehmensnachfolge zu erleichtern**. Hierzu zählen die **Gemeinschaftsinitiative „Change/Chance“**, deren Kernstück eine Unternehmensbörse ist, sowie eine geplante Aktion, um Alteigentümer und potenzielle Übernehmer für Fragen der Unternehmensübertragung zu sensibilisieren. Die Bundesregierung stellt bei Unternehmensübertragungen auch 2001 alle Instrumente der Existenzgründungsförderung zur Verfügung, sowohl für Familienangehörige als auch bei Übernahme durch Dritte.

Künftig soll in der Förderlandschaft verstärktes Augenmerk auf die **Unterstützung von Unternehmen der „New Economy“** und der traditionellen Dienstleistungswirtschaft gelegt werden. Die Bundesregierung wird 2001 Verhandlungen mit der EU-Kommission fortführen, um die notwendige Zustimmung für eine Öffnung der bisherigen Fördermöglichkeiten von Investitionen zu erreichen. Zudem hat die KfW gerade ein Programm aufgelegt, welches speziell der Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze

ze dient, ohne dass „harte Investitionen“ damit verbunden sein müssen.

Zusammen mit der Deutschen Ausgleichsbank hat das BMWi eine Initiative zur **Errichtung von Existenzgründerlehrstühlen** gestartet, um das große Unternehmerpotential an den Hochschulen zu aktivieren. Dieses wird auch 2001 fortgeführt.

Eine Kultur der unternehmerischen Selbstständigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen und mehr High-Tech-Start-ups sind Ziele des Programms EXIST. EXIST fördert regionale Netzwerke, in deren Mittelpunkt Hochschulen stehen, und bietet mit EXIST SEED individuelle Unterstützung für die Entwicklung von Geschäftsideen in diesen Regionen. Diese Programme werden 2001 fortgesetzt.

Schulung und Beratung von Existenzgründer und jungen Unternehmen sind zentrale Elemente der Mittelstandsförderung. Hierfür stehen auch für das Jahr 2001 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit dem Konzept „**Technologiepolitik – Wege zu Wachstum und Beschäftigung**“ wird der Innovationspolitik ein neues zukunftsgerichtetes Profil gegeben. Wichtiger Eckpunkt dieses Konzepts ist dabei die Förderung des innovativen Mittelstands. Im einzelnen sieht das Konzept auch für 2001 vor:

- die Verbesserung des Zugangs innovativer Unternehmen zu Beteiligungskapital und langfristigen Darlehen. Allein über das BTU-Programm werden in den nächsten Jahren jeweils circa zwei Milliarden Mark Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen im Frühphasensegment mobilisiert.
- die Förderung von Forschungskooperationen und des Austauschs von Wissen und Personal zwischen Unternehmen untereinander und mit FuE-Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Programme InnoNet, ZUTECH und PRO INNO), und
- die Förderung technischer Beratung über die Nutzung neuer Technologien (z.B. durch das Technologieberatungsnetzwerk in den neuen Ländern).

Technologieorientierte Unternehmensgründungen werden in den neuen Ländern durch FUTOUR in der Frühphase durch eine Kombination von Beratung, Zuschuss und stiller Beteiligung gefördert. Für das Nachfolgeprogramm **FUTOUR 2000**

werden im laufenden Jahr 20 Millionen Mark und in den Folgejahren 2001 bis 2003 jeweils 40 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Europäischer Standard für Steuerberatertätigkeit

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Anlass war die Anpassung des deutschen Steuerberatungsrechts an europäisches Recht. Dabei wurden das Gesetz und die dazu gehörenden Verordnungen durch inhaltliche und systematische Überarbeitung modernisiert und gestrafft.

Künftig sind in Deutschland auch anerkannte Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Artikel 50 EG-Vertrag befugt. Neu geregelt wird unter anderem auch die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen und der Tätigkeitsbereich der Lohnsteuerhilfevereine. Zudem erweitern sich die Aufgaben der Steuerberatungskammern. Bisher vertreten die Steuerberatungskammern die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und überwachen deren Pflichterfüllung. Zukünftig werden diese Kammern auch hoheitliche Aufgaben wie etwa die Bestellung zum Steuerberater übernehmen. Mitglieder der Kammern sind alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, die per Gesetz zur Mitgliedschaft verpflichtet sind.

Änderung der Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer

Mit dem neuen Gesetz wird das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer weiterentwickelt, um das Recht an die Veränderungen des beruflichen Umfeldes anzupassen. Die Qualität der Berufsausübung und die Wettbewerbstätigkeit des Berufsstandes werden somit gestärkt. Insbesondere soll mit o.g. Gesetzentwurf ein System der Qualitätskontrolle, wie in den USA und den meisten europäischen Staaten praktiziert, auch in Deutschland eingeführt werden.

II. Arbeit und Soziales

Bündnis für Arbeit; Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

Das erfolgreiche **Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit** von Bundesregierung, Wirtschaftsverbänden sowie den Gewerkschaften wird 2001 fortgesetzt. Für die Bundesregierung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das herausragende politische Ziel. Hierzu bedarf es einer großen gesellschaftlichen Kraftanstrengung im Konsens der volkswirtschaftlichen Akteure. Das Bündnis für Arbeit hat wesentlich zum **deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit** beigetragen, der sich auch 2001 fortsetzen wird.

Beispielhaft lässt sich auf den **Ausbildungskonsens** „Jeder junge Mensch, der kann und will, wird ausgebildet!“ verweisen. Hier haben sich die Wirtschaftsverbände verpflichtet, auch im Jahr 2001 den jährlichen demografisch bedingten Zusatzbedarf an Ausbildungsstellen zu decken.

Das **Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit** (Jump = Jugend mit Perspektiven) als ein Beitrag der Bundesregierung zum Bündnis für Arbeit wird 2001 fortgeführt. Hierfür stehen zwei Milliarden Mark für laufende und neue Maßnahmen zur Verfügung, 50 Prozent davon für die neuen Länder (bisher 40 Prozent). Ab dem 01.01.2001 wird JUMP durch Mobilitätshilfen ergänzt.

Ziel der **Mobilitätshilfen**: die Vermittlung arbeitsloser Jugendlicher, die in den neuen Ländern, aber auch in Regionen mit überdurchschnittlicher hoher Jugendarbeitslosigkeit in den alten Ländern keine Arbeit finden, auf unbesetzte Arbeitsplätze in anderen Regionen soll unterstützt werden. Die betroffenen Arbeitsämter können bis zu fünf Prozent der ihnen zugewiesenen Programm-Mittel zur Förderung von Mobilitätshilfen einsetzen.

Änderungen im Rentenrecht

Beitragsrecht

Ab dem 01.01.2001 beträgt **der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,1 Prozent**. Damit wird der **Rentenversicherungsbeitrag** gegenüber dem Jahr 2000 um **weitere 0,2 Prozentpunkte gesenkt**. Somit wird eine weitere Verringerung der Lohnnebenkosten erreicht. Allein das **verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer erhöht sich um rund 800 Millionen Mark**, die Personalkosten der Unternehmen sinken in gleichem Umfang.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

a) in den alten Bundesländern

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

104.400 Mark jährlich (2000: 103.200 Mark)
8.700 Mark monatlich (2000: 8.600 Mark)

Knappschaftliche Rentenversicherung:

128.400 Mark jährlich (2000: 127.200 Mark)
10.700 Mark monatlich (2000: 10.600 Mark)

b) in den neuen Bundesländern

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

87.600 Mark jährlich (2000: 85.200 Mark)
7.300 Mark monatlich (2000: 7.100 Mark)

Knappschaftliche Rentenversicherung:

108.000 Mark jährlich (2000: 104.400 Mark)
9.000 Mark monatlich (2000: 8.700 Mark)

Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2001 im gesamten Bundesgebiet 120,33 Mark pro Monat. Der Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte beträgt für das Jahr 2001 im gesamten Bundesgebiet 1.661,70 Mark pro Monat. Der Höchstbeitrag für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt in den alten Bundesländern für das Jahr 2001 1.661,70 Mark pro Monat. In den neuen Bundes-

ländern liegt der Höchstbeitrag für Pflichtversicherte bei 1.394,30 Mark pro Monat.

Für pflichtversicherte Selbständige (einschließlich Handwerker) beträgt der Regelbeitrag in der Rentenversicherung 855,68 Mark pro Monat in den alten Bundesländern und 721,98 Mark pro Monat in den neuen Bundesländern.

Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2001 monatlich 346 Mark (2000: 342 Mark); der Beitrag in den neuen Bundesländern wird auf monatlich 290 DM (2000: 282 Mark) festgesetzt. Zu den Beiträgen werden Zuschüsse gezahlt, deren Höhe sich nach dem Einkommen des Landwirtes richtet.

Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Mit dem zum 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird die im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehene Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgenommen. Das Gesetz kommt nur zur Anwendung, wenn eine Rente ab dem In-Kraft-Treten der Reform, d.h. ab dem 1. Januar 2001, beginnt. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2000 bereits Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind, wird das derzeit geltende Recht beibehalten.

Die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten wird durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt mit

- voller Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter drei Stunden,
- halber Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden.

Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten, die nach den Regelungen der alten Regierung wegfallen sollten, werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten.

Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit. Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können.

Die bisher vorgesehenen Abschläge bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von maximal 10,8 Prozent werden beibehalten. Ihre Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass die Zeit zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr künftig voll als Zurechnungszeit angerechnet wird statt wie im heute geltenden Recht zu einem Drittel. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätte.

Hinzuverdienstgrenzen in der Rentenversicherung 2001:

Rentenarten	Hinzuverdienstgrenze in DM/Monat	
Altersrenten		
Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr	Keine Einschränkung	
Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	West	Ost
Vollrente	630,00 DM	630,00 DM
Teilrente von 2/3	852,58 DM	741,66 DM
Teilrente von 1/2	1.275,23 DM	1.109,33 DM
Teilrente von 1/3	1.697,87 DM	1.476,99 DM
	Neben dieser allgemeinen Hinzuverdienstgrenze, bis zu der mindestens hinzuverdient werden kann, gibt es eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Diese ist abhängig vom versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn.	
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (bei Rentenbeginn ab 2001)		
Rente wegen voller Erwerbsminderung	West	Ost
in voller Höhe	630,00 DM	630,00 DM
in Höhe von 3/4	1.136,77 DM	988,88 DM
in Höhe von 1/2	1.508,41 DM	1.312,17 DM

in Höhe von $\frac{1}{4}$	1.880,05 DM	1.635,46 DM
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	West	Ost
in voller Höhe	1.508,41 DM	1.312,17 DM
in Höhe von $\frac{1}{2}$	1.880,05 DM	1.635,46 DM
	Neben dieser allgemeinen Hinzuerdienstgrenze, bis zu der mindestens hinzuerdienst werden kann, gibt es eine individuelle Hinzuerdienstgrenze. Diese ist abhängig vom versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.	

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (bei Rentenbeginn vor 2001)		
	West	Ost
Erwerbsunfähigkeitsrente	630,00 DM	630,00 DM
	Bei Überschreiten wird die Rente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente gezahlt (unter Beachtung der für diese Rente geltenden Hinzuerdienstgrenze).	
Berufsunfähigkeitsrente	West	Ost
in voller Höhe	1.275,23 DM	1.109,33 DM
in Höhe von $\frac{2}{3}$	1.700,30 DM	1.479,10 DM
in Höhe von $\frac{1}{3}$	2.125,38 DM	1.848,88 DM
	Neben dieser allgemeinen Hinzuerdienstgrenze, bis zu der mindestens hinzuerdienst werden kann, gibt es eine individuelle Hinzuerdienstgrenze. Diese ist abhängig vom versicherten Entgelt im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsminderung.	

Ausblick: Zukunft der Alterssicherung

Die Bundesregierung hat am 15. November 2000 den Entwurf eines **Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens** (Altersvermögensgesetz - AVmG) beschlossen.

Ziel der mit dem Altersvermögensgesetz eingeleiteten Reform ist es, die Alterssicherung zukunftsfähig zu machen und auf die demografische Entwicklung vorzubereiten. Dies bedeutet konkret: die heutigen und künftigen Beitragszahler nicht zu überfordern und das Leistungsniveau auch für die künftigen Rentnerinnen und Rentner auf einem angemessenen Standard zu halten.

Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt.

Durch einen Mix aus solidarischer umlagefinanzierter Rente und einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge wird eine tragfähige Absicherung im Alter erreicht. Um auch Personen mit niedrigem und mittleren Einkommen den Aufbau dieser zusätzlichen Altersvorsorge zu ermöglichen, sind Zuschüsse vorgesehen. Die Bundesregierung plant damit das größte Programm zur Altersvermögensbildung, das es je in Deutschland gab.

Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

Das zum 1. Januar 2001 in Kraft tretende Gesetz setzt die EG-Richtlinien über Teilzeitarbeit und über befristete Arbeitsverträge um. Beide Richtlinien beruhen auf Rahmenvereinbarungen der europäischen Sozialpartner.

Teilzeitarbeit wird noch stärker als bisher gefördert. Dadurch werden Arbeitsplätze geschaffen, die Chancengleichheit von Männern und Frauen gefördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Das Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse wird zusammenfassend geregelt. Die Mehrfachbefristung von Arbeitsverträgen wird beschränkt. Die Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird verbessert.

Die **Regelungen zur Teilzeitarbeit** sehen u.a. vor, dass Teilzeitbeschäftigte wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte, es sei denn, es gibt dafür einen sachlichen Grund. Arbeitgeber müssen Teilzeitbeschäftigte Arbeitsentgelt oder andere teilbare geldwerte Leistungen mindestens anteilig entsprechend ihrer gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten verringerten Arbeitsleistung zahlen (pro rata temporis). Arbeitnehmer, die es ablehnen,

von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt zu wechseln, sind vor Kündigungen geschützt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen Teilzeitarbeit vereinbaren, wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht. Der Arbeitgeber wird vor Überforderung geschützt. Er kann dem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers betriebliche Gründe entgegensetzen. Dazu gehören erhebliche Beeinträchtigungen der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Arbeitgeber. Die Tarifvertragsparteien können die Ablehnungsgründe entsprechend den branchenspezifischen Erfordernissen festlegen. Wird dem Arbeitgeber die erfolgte Verteilung der Arbeitszeit unzumutbar, kann er die Verteilung einseitig ändern.

Teilzeitarbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verlängern oder zur früheren Vollzeitarbeit zurückkehren wollen, sind künftig bei der Besetzung freier Vollzeitarbeitsplätze oder Teilzeitarbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen, wenn dringende betriebliche Gründe oder vorrangige Arbeitszeitwünsche anderer Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.

Die **Regelungen zu befristeten Arbeitsverträgen** sehen unter anderem vor: Befristet Beschäftigte dürfen wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare unbefristet Beschäftigte, es sei denn, es gibt dafür eine sachlichen Grund. Befristet Beschäftigte haben mindestens anteilig Anspruch auf Arbeitsentgelt und andere Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden (pro-rata-temporis).

Grundsätzlich bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages eines **sachlichen Grundes**. Das Gesetz zählt typische Befristungsgründe beispielhaft auf (z.B. vorübergehender zusätzlicher Arbeitskräftebedarf, Vertretung). Ohne sachlichen Grund ist die Befristung eines Arbeitsvertrages nur bei einer Neueinstellung zulässig, also nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber schon einmal ein unbefristetes oder ein befristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Damit wird Kettenbefristungen ein Riegel vorgeschoßen. Die Höchstdauer von sachgrundlosen Befristungen beträgt wie bisher zwei Jahre. Bis zu dieser Höchstdauer kann ein zunächst kürzer befristeter Arbeitsvertrag höchstens dreimal verlängert werden. Um auf **branchenspezifische Bedürfnisse** flexibel reagieren zu können, sind Abweichungen durch tarifliche Regelungen möglich. Befristungen im Anschluss an Ausbildungsverhältnisse bleiben zulässig. An eine Befristung ohne Sachgrund kann sich ein befristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund anschließen (z.B. Vertretung bei Erziehungsurlaub).

Mit Arbeitnehmern, die das **58. Lebensjahr** (bisher 60. Lebensjahr) **vollendet** haben, können **befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund** und ohne Beschränkung der Höchstdauer abgeschlossen werden. Damit sollen die Einstellungschancen für diese von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Altersgruppen verbessert werden.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf der **Schriftform**. Bei einem zweckbefristeten Arbeitsvertrag hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens zwei Wochen vorher das Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Befristet Beschäftigte sind über unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb und Unternehmen zu informieren.

Änderungen im Schwerbehindertengesetz (SchwbG)

Zum 1. Januar 2001 treten aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBI. I S. 1394) eine Reihe von Änderungen in Kraft. Es soll die Chancen Schwerbehinderter am Arbeitsmarkt verbessern und dazu beitragen, deren überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit schnell und nachhaltig abzubauen. Bis Oktober 2002 sollen 50.000 arbeitslose Schwerbehinderte wieder Arbeit haben. Von besonderer Bedeutung ist:

- § 5 SchwbG: Die **Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter** wird von sechs Prozent auf fünf Prozent gesenkt. Sie gilt nunmehr ab 20 Beschäftigten (bisher 16). Danach muss ein Arbeitgeber auf fünf Prozent seiner Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.
- § 11 SchwbG: Die **Höhe der Ausgleichsabgabe** bemisst sich künftig danach, in welchem Umfang ein Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nachkommt. Die Ausgleichsabgabe beträgt im Einzelnen je nicht besetzten Pflichtplatz:
 - 200 Mark monatlich bei einer Beschäftigungsquote von drei Prozent bis unter fünf Prozent,
 - 350 Mark monatlich bei einer Beschäftigungsquote von zwei Prozent bis unter drei Prozent,
 - 500 Mark monatlich bei einer Beschäftigungsquote von unter zwei Prozent.

Dabei gilt eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise.

- **Für Arbeitgeber mit bis zu 59 Beschäftigten gelten Sonderregelungen:**
 - Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitsplätzen, die weniger als einen Schwerbehinderten im Jahresdurchschnitt beschäftigen, zahlen monatlich 200 Mark je unbesetzten Pflichtplatz.
 - Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitsplätzen zahlen monatlich 200 Mark, wenn sie weniger als zwei Schwerbehinderte beschäftigen, bzw. 350 Mark, wenn im Jahresdurchschnitt weniger als ein Schwerbehinderter beschäftigt wird.
- Diejenigen **öffentlichen Arbeitgeber des Bundes**, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisher geltende Pflichtquote von sechs Prozent erfüllen, müssen diese Pflichtquote auch künftig erfüllen. Sollte die Beschäftigungsquote bei den öffentlichen Arbeitgebern im Bundesbereich nach Inkrafttreten des Gesetzes zwischen fünf und sechs Prozent liegen, so haben diese Arbeitgeber je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 200 DM zu zahlen.

Entgeltersatzleistungen

Durch das Einmalzahlungsneuregelungsgesetz, das vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 1. Januar 2001 in Kraft tritt, sollen Einmalzahlungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes berücksichtigt werden.

Diese werden dann in Neufällen - wie laufendes Arbeitsentgelt - in jedem Einzelfall in die individuelle Leistungsberechnung einbezogen. Mit dem Gesetz wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2000 umgesetzt, dass die sozialrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hatte.

Für die Sozialversicherung ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

a) auf der Beitragsseite:

Für alle Zweige der Sozialversicherung gilt einheitlich: Einmalzahlungen unterliegen weiterhin der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Damit sind alle Verfahren, in denen sich Versicherungspflichtige oder ihre Arbeitgeber gegen die Zahlung von

Beiträgen für Einmalzahlungen gewandt hatten, erledigt. Die Heranziehung zu Beiträgen ist und war rechtmäßig.

b) auf der Leistungsseite:

Die leistungsrechtlichen Auswirkungen sind je nach Zweig der Sozialversicherung unterschiedlich:

- In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich keine (weiteren) Folgen. Wie bisher fließen Einmalzahlungen, für die Beiträge entrichtet worden sind, in die Rentenberechnung ein. Das wird sich auch im Rahmen der geplanten Rentenstrukturreform nicht ändern.
- In der gesetzlichen Pflegeversicherung ergeben sich keine Auswirkungen, weil das Pflegegeld - unabhängig von der vorangehenden Beitragszahlung - je nach Pflegestufe als Fixbetrag gezahlt wird.
- In der gesetzlichen Krankenversicherung müssen Einmalzahlungen bei der Berechnung des Krankengeldes berücksichtigt werden.
- In der Arbeitslosenversicherung müssen Einmalzahlungen bei der Berechnung der Entgeltersatzleistungen berücksichtigt werden.

Die Arbeitslosenhilfe bleibt unberührt, weil es sich dabei nicht um eine auf Beiträgen beruhende, sondern um eine steuerfinanzierte und bedürftigkeitsabhängige Leistung handelt. Auch das Kurzarbeitergeld bzw. Winterausfallgeld ist nicht betroffen, weil nach den Bemessungsvorschriften dieser Leistungen auf den Entgeltausfall im jeweiligen Kalendermonat abgestellt wird und die Höhe des Entgeltausfalls von Einmalzahlungen unberührt bleibt.

Bereits seit Ende Juli 2000 haben die Arbeitsämter der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung von Einmalzahlungen bei kurzfristigen Entgeltersatzleistungen Rechnung getragen und berücksichtigen Einmalzahlungen bei der Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld:

- a) Für alle am 21. Juni 2000 noch nicht rechtskräftigen Altfälle wird das der Lohnersatzleistung zugrunde liegende Bemessungsentgelt rückwirkend (frühestens vom 1. Januar 1997 an) pauschal um zehn Prozent erhöht.
- b) In Anlehnung an diese Pauschalierung für Altfälle werden auch die Bemessungsentgelte bei den zwischen dem 22. Juni und dem 31. Dezember 2000 laufenden Leistungsfällen

und den bis zum Jahresende entstehenden Neufällen entsprechend pauschal erhöht.

Verlängerung des Langzeitarbeitslosen- programms

Mit der Neufassung der Richtlinien zur Durchführung der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ (Bhi) sowie dem erneuten Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung hierzu wird die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt, das erfolgreiche Programm zur Integration von Langzeitarbeitslosen in reguläre dauerhafte Beschäftigung über das Jahr 2001 hinaus für ein weiteres Jahr fortzusetzen.

Dies ist erforderlich, da Langzeitarbeitslosigkeit immer noch eins der gravierendsten Strukturprobleme des deutschen Arbeitsmarktes ist. Zwar ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen 1999 im Jahresdurchschnitt zurückgegangen, doch ist sie noch immer sehr hoch. Im Oktober 2000 waren 1,321 Millionen Menschen langzeitarbeitslos, dies entspricht einem Anteil von 36,6 Prozent an allen Arbeitslosen.

Ziel des Programms ist die Integration von Langzeitarbeitslosen in reguläre dauerhafte Beschäftigung. Im Rahmen des Programms können Lohnkostenzuschüsse für längstens ein Jahr an Arbeitgeber gezahlt werden, die Langzeitarbeitslose in ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum tariflichen - oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht - zum ortsüblichen Lohn einstellen. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit und beträgt

- bei drei Jahren und längerer Arbeitslosigkeit: max. 80 Prozent im 1. Halbjahr und max. 60 Prozent im 2. Halbjahr,
- bei zwei bis unter drei Jahren Arbeitslosigkeit: max. 70 Prozent im 1. Halbjahr und max. 50 Prozent im 2. Halbjahr,
- bei mind. einem Jahr Arbeitslosigkeit: max. 60 Prozent im 1. Halbjahr und max. 40 Prozent im 2. Halbjahr.

1999 wurden für dieses Programm 638,0 Millionen Mark verausgabt und konnten jahresdurchschnittlich ca. 39.000 Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

Änderung bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)

Bisher ist die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) nur bis zum 31. Dezember 2002 möglich. Die Regelung wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Damit können auch künftig wieder Strukturanpassungsmaßnahmen bis zur gesetzlichen Höchstförderungsdauer von 36 bzw. 48 Monaten bewilligt werden.

Der Pauschbetrag (Höchstbetrag) für den Lohnkostenzuschuss, der bisher jährlich neu zu berechnen war, wird jetzt gesetzlich festgelegt und in den kommenden Jahren nicht mehr angepasst. Er orientiert sich an dem zu erwartenden durchschnittlichen Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit für einen Bezieher von Arbeitslosengeld (einschließlich Sozialversicherungsbeitrag) und beträgt bei neu bewilligten Maßnahmen für einen Arbeitnehmer in Vollzeitbeschäftigung 2.100 Mark monatlich. Der Zuschuss liegt damit deutlich über dem für das Jahr 2000 geltenden Fördersatz (1.937 Mark monatlich). Die Fixierung der Förderhöhe führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Maßnahmeträger und Kofinanziers.

Verlängerung der Regelung zum Kurzarbeitergeld bei strukturellen Arbeitsausfällen

Nach bisheriger Gesetzeslage kann das so genannte Struktur-Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit) nur bis zum 31. Dezember 2002 gezahlt werden. Durch eine Regelung im Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz wird der **Anspruch auf Struktur-Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2006 ermöglicht**. Damit können auch Kurzarbeiter, die während des Jahres 2001 mit dem Leistungsbezug beginnen, unter bestimmten Voraussetzungen die nach Rechtsverordnung längstmögliche Bezugsfrist von 24 Monaten ausschöpfen.

Freibeträge bei der Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten/Partners in der Arbeitslosenhilfe

Das Arbeitsamt überprüft jedes Einkommen darauf, ob und in welchem Umfang es bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigen ist. Das Einkommen des Ehegatten/Partners ist zu berücksichtigen, soweit es den Freibetrag überschreitet. Freibetrag ist ein Betrag in Höhe einer dem Einkommen entsprechende Arbeitslosenhilfe (hypothetische Arbeitslosenhilfe), mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wäre (Grundfreibetrag). Der bisherige Grundfreibetrag in Höhe von 13.499 Mark jährlich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2001 auf jährlich 14.093 Mark (monatlich 1.174,42 Mark; wöchentlich 271,02 Mark) erhöht. Von den Erwerbsbezügen des Ehegatten/Partners ist ein weiterer Freibetrag abzuziehen, der 25 Prozent des Grundfreibetrags entspricht. Mit Wirkung ab 1. Januar 2001 erhöht sich dieser weitere Freibetrag auf monatlich 293,60 Mark und wöchentlich auf 67,75 Mark.

Arbeitnehmerüberlassung

Ab 1. Januar 2001 erhöhen sich die Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (Verleihererlaubnis) von 1.000 Mark auf 1.250 Mark und die Gebühren für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis von 3.000 Mark auf 3.500 Mark.

III. Gesundheit

Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab 1. Januar 2001 werden für die gesetzlichen Krankenversicherten in den alten und den neuen Bundesländern die gleichen Bedingungen gelten. Damit wird zehn Jahre nach der deutschen Einheit auch in diesem Bereich des Sozialsystems ein

Schlussstrich unter die Teilung gesetzt. Dies ist auch ein wesentlicher Schritt hin zur Vollendung der sozialen Einheit.

Solidarität stärken und auf breitere Basis stellen

Ab dem 1. Januar 2001 wird in ganz Deutschland die gleiche Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze gelten. Diese wird bei 6.525 Mark monatlich liegen. Hierdurch vergrößert sich der Kreis der Versicherungspflichtigen in den neuen Ländern.

Versicherte in den neuen Bundesländern mit einem monatlichen Verdienst von z.B. 7.000 Mark werden in Zukunft nicht mehr nur auf 5.325 Mark ihren Beitrag entrichten, sondern - wie die Versicherten in den alten Ländern auch - auf 6.525 Mark. Dies betrifft vermutlich 400.000-500.000 Personen. Diese freiwillig Versicherten in den neuen Bundesländern tragen auf Basis ihrer Leistungsfähigkeit zur Stabilisierung des Krankenversicherungssystems bei. Die Versicherten in den alten Ländern zeigen ihre Solidarität insbesondere dadurch, dass der vollständige gesamtdeutsche Risikostrukturausgleich ab 1. Januar 2001 in sieben Stufen bis 2007 eingeführt wird. Mit den Transferleistungen aus dem Westen werden die mit Schulden - insbesondere Altschulden - belasteten Kassen deutlich entlastet und es wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, nicht nur ihre Beitragssätze stabil zu halten, sondern auch die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Das erspart den betroffenen Kassen aber keineswegs, ihre Bemühungen um eine wirtschaftliche Arbeitsweise weiter fortzusetzen. Denn nur wenn beides ineinander greift, sind sie konkurrenzfähig.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Gesetzlich Versicherte

Für die heute in den neuen Ländern als Pflichtmitglieder gesetzlich Versicherten, für alle diejenigen also, die unter der derzeitigen Versicherungspflichtgrenze von 5.325 Mark liegen, ändert sich innerhalb des Systems nichts. Es wird für gesetzlich Versicherte eine höhere Zuzahlungsbefreiung geben (siehe weiter unten).

Freiwillig Versicherte

Diejenigen freiwillig Versicherten, deren Einkommen unterhalb

der neuen Versicherungspflichtgrenze, also 6.525 Mark monatlich, liegt, werden vom 1. Januar 2001 wieder versicherungspflichtig in der GKV. Wer wegen der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag hiervon befreit. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht, also bis zum 31. März 2001 zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Bei dieser Entscheidung sollte bedacht werden, dass einer kurzfristigen Ersparnis durch Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages evtl. ungünstigere Versicherungsbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber stehen. (z. B. höhere Versicherungsprämien im Alter, keine beitragsfreie Familienversicherung).

Auch wenn es heute für manchen attraktiv sein mag, wegen geringerer Beiträge in die PKV zu wechseln, geht im Alter und bei Gründung einer Familie diese Rechnung möglicherweise nicht mehr auf.

Da sind die Beitragssätze der GKV konkurrenzlos.

Mit der gesamtdeutschen Regelung wird eine Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen, die bislang im Vergleich zu den entsprechenden Versicherten in Westdeutschland und den Pflichtversicherten in Ostdeutschland vorlag, aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bezieher kleinerer Einkommen durch eine erweiterte Anwendung der Härtefallregelung entlastet und die finanziellen Voraussetzungen für die Versicherten durch den gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich (RSA) erheblich verbessert.

Privat Versicherte

Privatversicherte, deren Einkommen unter die erhöhte Versicherungspflicht fällt, können wählen, ob sie in der privaten Versicherung bleiben oder Mitglied der GKV werden. Dies ist eine einmalige Chance, von der PKV in die GKV zurückzukehren. Wer in der PKV bleiben möchte, muss einen Antrag bis zum 31. März 2001 stellen.

Steigerung des Finanztransfers

Bereits heute fließen im Rahmen des rechtskreisübergreifenden Finanzausgleichs erhebliche finanzielle Mittel von den alten in die neuen Länder. Dieser Transfer beträgt im Jahr 2000 rund 2,6 Milliarden Mark.

Mit dem vollständigen gesamtdeutschen RSA werden zusätzliche Mittel für die Krankenkassen in den neuen Ländern zur Verfügung stehen. Der RSA wird stufenweise bis zum Jahr 2007 eingeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Versicherten in den alten Ländern nicht überfordert werden. Außerdem werden die Auswirkungen des vollständigen gesamtdeutschen RSA im Jahr 2002 überprüft, um möglicherweise notwendige Korrekturen vornehmen zu können.

Beiträge stabilisieren und Wirtschaftlichkeit erhöhen

Mit dem Rechtsangleichungsgesetz werden die Voraussetzungen zur Stabilisierung der Beitragssätze in den neuen Ländern geschaffen. Ziel ist es, langfristig zu einer Angleichung der Beitragssätze in Ost und West zu kommen. Das hat nicht nur für den einzelnen Arbeitnehmer in den neuen Ländern Vorteile. Es ist auch gerade wegen der nach wie vor schwierigen Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern von großer Bedeutung, denn die Menschen werden dann weiter von den Lohnnebenkosten entlastet.

Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz ist bereits in den letzten beiden Jahren in den neuen Ländern von 13,95 Prozent (1. Januar 1998) auf 13,80 Prozent (1. Juli 2000) gesunken. Auch der Abstand zum Beitragssatzniveau in den alten Ländern ist in diesem Zeitraum von 0,4 auf 0,3 Beitragssatzpunkte zurückgegangen. Durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung beim Finanzkraftausgleich zwischen alten und neuen Ländern sowie die stufenweise Einführung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs wurden den Krankenkassen in den neuen Ländern Perspektiven für eine weitere finanzielle Konsolidierung und eine Absenkung des Beitragssatzniveaus gegeben.

Wann und in welchem Umfang es zu Beitragssatzsenkungen kommt, hängt entscheidend von der finanziellen Situation der jeweiligen Kasse ab. Um die Beiträge stabil zu halten oder sogar zu senken, bedarf es weiterer Anstrengungen auf Seiten der Krankenkassen und verstärkter Bemühungen um Wirtschaftlichkeit durch die Leistungserbringer.

Zuzahlungsbefreiung wird ausgeweitet

Auch die Höhe der Zuzahlungsbefreiung wird nun in den neuen und alten Bundesländern gleich sein. Damit werden in den neuen Bundesländern mehr Menschen von der Zuzahlungsbefrei-

ung oder Härtefallregelung Gebrauch machen können. Zur Zeit sind in den neuen Bundesländern rund zwei Millionen Personen auf Grund ihrer Einkommenssituation von Zuzahlungen befreit.

Die Grenzen werden jetzt in den neuen Bundesländern genauso hoch liegen wie in den alten Ländern. Bei einer einzelnen Person wird die Befreiung bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.792 Mark gelten, das sind 336 Mark monatlich mehr als bisher. Bei Ehepaaren erhöht sich die Grenze von 2.002 Mark um 462 Mark auf 2.464 Mark Arbeitseinkommen und bei Familien mit einem Kind um 650 Mark auf 2.912 Mark Arbeitseinkommen. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Befreiungsgrenze um jeweils 448 Mark. Durch die Anhebung der Befreiungsgrenzen kommen grob geschätzt 600.000 Personen hinzu.

Auch bei den Zuzahlungen für Krankenhausbehandlung, stationäre Versorgung und Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussrehabilitation und Mütterkuren wird es in den neuen und alten Ländern die gleichen Sätze geben. Für die neuen Länder steigen die täglichen Zuzahlungen von 14 auf 17 Mark pro Tag. Die Zuzahlungsregelungen für Arzneimittel waren auch schon bisher in Ost und West gleich.

Nach den neuen Regelungen sind für das Jahr 2001 folgende Zuzahlungen zu leisten:

Krankenkassenleistungen	Zuzahlungshöhe	Befreiungsmöglichkeiten
Arzneimittel	DM 8,- DM 9,- DM 10,- je Medikament, gestaffelt nach Packungsgröße	a) Sozialklausel b) Überforderungsklausel <ul style="list-style-type: none"> • 2 % • für Dauerkranke vollständig nach 1 Jahr 1% Zuzahlungen c) Kinder
Verbandsmittel	DM 8,- für jedes Mittel	a) Sozialklausel b) Überforderungsklausel <ul style="list-style-type: none"> • 2 % • für Dauerkranke vollständig nach 1 Jahr 1% Zuzahlungen c) Kinder
Fahrkosten - zu und von stationären Behandlungen - zur ambulanten Behandlung, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden wird - bei einem Transport in Rettungsfahrzeugen oder Krankenwagen	DM 25,-	a) Sozialklausel b) Überforderungsklausel <ul style="list-style-type: none"> • 2 % • für Dauerkranke vollständig nach 1 Jahr 1% Zuzahlungen
Heilmittel (z.B. Massagen, Krankengym-)	15% der Kosten	a) Sozialklausel b) Überforderungsklausel

nastik) auch bei Abgabe in der Arztpraxis		<ul style="list-style-type: none"> • 2 % • für Dauerkranke vollständig nach 1 Jahr 1% Zuzahlungen c) Kinder
Hilfsmittel: Bandagen, Einlagen, Kompressionstherapie	20% der Kosten, die die Krankenkasse übernimmt	a) Sozialklausel c) Kinder
Krankenhausbehandlung	DM 17,- pro Kalendertag für höchstens 14 Tage	Keine Härtefallregelung, Kinder befreit
Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	DM 17,- pro Kalendertag	a) Sozialklausel c) Kinder
Anschlussrehabilitation einschl. stationärer Rehabilitationsmaßnahmen mit Indikationenkatalog	DM 17,- pro Kalendertag für höchstens 14 Tage	a) Sozialklausel c) Kinder
Mütterkuren	DM 17,- pro Kalendertag	a) Sozialklausel c) Kinder
Zahnersatz	50% der Kosten ohne Bonus 40% der Kosten mit Bonus 35% der Kosten bei Nachweis langjähriger Pflege	a) Sozialklausel b) gleitende Übergangsklausel

IV. Aufbau Ost

In den neuen Ländern hat sich in den letzten Jahren eine beispiellose Entwicklung vollzogen. Umbruch und Aufbau haben die wirtschaftlichen Verhältnisse für viele Menschen grundlegend verändert. Der **Aufbau Ost** und die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder bleiben auch in den nächsten Jahren Schwerpunkte der Regierungspolitik.

Die **Steuerreform** wird sich aufgrund der ostdeutschen Einkommenstruktur **in den neuen Ländern überproportional begünstigend** auswirken. Die **Gewerbesteuer** wird künftig pauschaliert auf die Einkommensteuer angerechnet. Dies ist wichtig für die neuen Länder, da kleine und mittlere Unternehmen, die die ostdeutsche Unternehmensstruktur bestimmen, in der Regel Personengesellschaften sind, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Angesichts der weiterhin schwierigen Lage in den neuen Ländern werden dort die **Anstrengungen des Programms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit** in 2001 verstärkt. Daher

werden 50 Prozent der Mittel in den neuen Ländern eingesetzt (bisher flossen 40 Prozent der Mittel in die neuen Länder). Zusätzlich sollen verstärkt arbeitslose Jugendliche aus den neuen Ländern auf unbesetzte Arbeitsplätze in anderen Bundesländern vermittelt werden. Deshalb wird für Jugendliche, die eine Arbeit in anderen Ländern aufnehmen wollen, ein Mobilitätstopf im Programm eingeführt. Die Arbeitsämter in den neuen Ländern sowie in Regionen mit überdurchschnittlicher Jugendarbeitslosigkeit in den alten Ländern sollen fünf Prozent der Programmmittel zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen erhalten, um Vermittlungshilfen zu ermöglichen. Insgesamt stehen für 2001 zwei Milliarden Mark für laufende und neue Maßnahmen zur Verfügung.

Mit dem **Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung** wird der gesamtdeutsche Risiko-Struktur-Ausgleich stufenweise eingeführt: Alle länderübergreifenden bzw. bundesweit tätigen Krankenkassen werden jeweils nur noch einen einheitlichen Beitragssatz erheben. Davon profitieren Mitglieder in den neuen Ländern, soweit diese Kassen bislang in den neuen Ländern einen höheren Beitragssatz verlangt haben. Bei den Zuzahlungen können sich für viele Versicherte in den neuen Ländern Entlastungen durch neue bundeseinheitliche Härtefall- und Überforderungsgrenzen ergeben, weil für mehr Menschen in den neuen Ländern die Einkommensvoraussetzungen für Zuzahlungsbefreiungen oder Zuzahlungsbeschränkungen gelten. Damit werden insbesondere chronisch Kranke und Menschen mit niedrigem Einkommen weiter entlastet.

Zum Jahresbeginn werden aufgrund des **Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes** und anderer Gesetze

- die Beschädigtengrundrenten für Kriegsopfer in den neuen Ländern rückwirkend ab 1. Januar 1999 auf das Niveau der alten Länder angehoben.
- Dies gilt auch rückwirkend für bestimmte Opfer politischer Verfolgungsmaßnahmen, d. h. für Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz, dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Die **Investitionszulage für Erstinvestitionen in den strukturschwachen Grenzgebieten Ostdeutschlands** wird für kleine und mittlere Unternehmen von 25 Prozent auf 27,5 Prozent er-

höht, für größere Unternehmen von 12,5 Prozent auf 15 Prozent.

Durch Verlängerung der Sonderregelung für ABM vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 können Arbeitsämter in den neuen Ländern den ABM-Trägern bei ABM-Stellen mit verkürzter Arbeitszeit weiterhin 100 Prozent der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten erstatten. Dies ist ein wichtiges Signal zur Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau und schafft Planungssicherheit für ABM-Träger.

V. Inneres und Justiz

Bekämpfung gefährlicher Hunde

In jüngster Zeit sind vermehrt folgenschwere Angriffe von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) auf Menschen erfolgt. Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit sind geboten.

Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben die in erster Linie zuständigen Länder mittlerweile die entsprechenden Regelungen erlassen. Der Bund kann die länderrechtlichen Regelungen durch Inanspruchnahme seiner Kompetenzen sinnvoll ergänzen. Der entsprechende, durch den Bundesrat zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf der Bundesregierung befindet sich zur Zeit im parlamentarischen Verfahren. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf im Dezember 2000 abschließend im Bundesrat behandelt wird.

Er enthält folgende Maßnahmen:

Das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland wird verboten. Die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbotes für gefährliche Hunde werden erweitert. Verstöße gegen bestimmte landesrechtliche Verbote werden mit Strafe beehrt.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im September dieses Jahres eine auf das Tierschutzgesetz gestützte neue Hundeverordnung

dem Bundesrat zugeleitet, in der Haltung und Zucht von Hunden geregelt werden sollen.

Neuregelung der Versorgungsabschläge

Mit dem zum 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschläge sollen die von der jetzigen Regierung unmittelbar nach Amtsantritt ausgesetzten Versorgungsabschläge neu geregelt werden. Dabei ist es allerdings zum Ausgleich der höheren finanziellen Belastungen des Dienstherrn infolge längerer Versorgungslaufzeiten erforderlich, im Grundsatz an den Rentenabschlägen nachgebildeten Regelungen über Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung festzuhalten. Um unangemessene Auswirkungen der Abschlagsregelungen auf Beamte, die schon in jungen Jahren dienstunfähig werden zu vermeiden, soll die Anrechnung der Zurechnungszeit verbessert werden.

Darüber hinaus werden im Interesse der sozialen Gerechtigkeit parallel zu den zu erwartenden rentenrechtlichen Regelungen Übergangsregelungen für Personenkreise geschaffen, für die Versorgungsabschläge eine besondere Härte darstellen

Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz

Das Gesetz dient der Umsetzung der Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000. Eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes findet in folgenden Punkten statt:

- Der Bemessungssatz für Bezügeempfänger in den neuen Ländern steigt in drei Schritten von 87% ab 1.8.2000 auf 88,5% ab 1.1.2001 auf 90% ab 1.1.2002.
- Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld)

- Erweiterung der Altersteilzeitregelungen auf teilzeitbeschäftigte Beamte und Verlängerung der Regelung bis Ende 2009 im Bundesbereich.

Des weiteren sieht das Gesetz u.a. vor:

- Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten durch prozentuale Erhöhung wie im Tarifbereich und Verschiebung der Erhöhungszeitpunkte jeweils auf das Folgejahr ab 1.1.2001 um 2 Prozent; ab 1.1.2002 um 2,4 Prozent. Zugleich wird die Versorgungsrücklage durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um jeweils 0,2 Prozent weiter aufgebaut.
- Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten der BesGr. A1 bis A9 in Höhe von 4 x 100 DM für die Monate September bis Dezember 2000

Ächtung der Gewalt in der Erziehung

Durch das Gesetz, das bereits zum 8. November 2000 in Kraft getreten ist, wird Kindern ausdrücklich ein Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt: Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, werden im Rahmen der Vorschriften über die Personensorge im Bürgerlichen Gesetzbuch für unzulässig erklärt

Folgende Vorhaben sollen noch im Jahr 2000 abgeschlossen werden. Mit Verkündung und Inkrafttreten ist in Kürze zu rechnen:

Lebenspartnerschaftsgesetz

Der Bundestag hat am 10. November 2000 ein Lebenspartnerschaftsgesetz beschlossen, das am 1. Dezember 2000 den Bundesrat passiert hat und in Kürze verkündet werden und in Kraft treten soll. Die Neuregelungen sollen für auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften eine sicherere rechtliche Grundlage schaffen. Durch das **Rechtsinstitut einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** wird ein Rechtsrahmen für das Zusammenleben von zwei Personen

gleichen Geschlechts geschaffen werden, der in ausgewählten Bereichen an das für Ehegatten geltende Recht angelehnt ist.

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und Änderung von Artikel 16 Grundgesetz

In dem Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf verständigt, einen unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten. Dieser soll die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression) ahnden. Mittlerweile sind die Voraussetzungen für eine Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik Deutschland noch vor Ende des Jahres 2000 geschaffen. Für die Umsetzung des Statuts des IStGH in Deutschland ist auch eine Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG erforderlich, die am 2. Dezember 2000 in Kraft getreten ist. Hierdurch werden gesetzliche Regelungen ermöglicht, in denen für Auslieferungen an einen Internationalen Gerichtshof sowie in andere EU-Mitgliedstaaten von dem Grundsatz des Verbots der Auslieferung Deutscher abgewichen wird.

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Das Zweite Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, das am 10. November 2000 vom Bundestag und am 1. Dezember 2000 vom Bundesrat beschlossen worden ist, wird das Ende 2000 auslaufende Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs ablösen und führen zu einer umfassenden Novellierung des Revisionsrechts in der Finanzgerichtsordnung. Es soll damit die **Funktionsfähigkeit des Bundesfinanzhofs dauerhaft sichern** und Mängel beseitigen, die sich bei der Anwendung des bislang geltenden Rechts gezeigt haben. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuer- und Abgabenangelegenheiten werden die bisher zu engen Revisionszulassungsgründe erweitert:

Neuregelung der Gefangenentlohnung

Das Bundesverfassungsgericht hat die geltende Regelung für die Gefangenentlohnung nur noch bis zum 31. Dezember 2000 für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Die Arbeit der Gefangenen muss **angemessene Anerkennung** finden. Bundestag und Bundesrat haben sich am 7. Dezember 2000 im Vermittlungsausschuss darauf geeinigt, dass im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes die Gefangenentlohnung von bisher fünf Prozent des Durchschnittslohnes auf neun Prozent angehoben wird und Gefangenen sechs zusätzliche arbeitsfreie Tage pro Jahr eingeräumt werden. Diese Einigung ist am 8. Dezember 2000 vom Bundestag verabschiedet worden; der Bundesrat soll ihr am 21. Dezember 2000 zustimmen, damit das Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann.

Namensaktiengesetz

Durch das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung sollen die **Vorschriften des Aktiengesetzes** über die Namensaktien **aktualisiert** und der **modernen Informationstechnologie** bei der Abwicklung der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften **Rechnung getragen werden**. Außerdem sollen **datenschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt**, der Anwendungsbereich der Nachgründungsvorschriften eingeschränkt, Erleichterungen bei Handelsregisterbekanntmachungen eingeführt und die Beträge auf EURO umgestellt werden. Das Gesetz ist am 16. November 2000 vom Bundestag beschlossen worden; der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 21. Dezember 2000 vorgesehen, damit die Regelungen Anfang 2001 in Kraft treten können.

VI. Bildung und Forschung

BAföG-Reform

Die Bundesregierung wird die Ausbildungsförderung ab 1. April 2001 deutlich erhöhen. Im Vergleich zum Jahr 2000 werden dann knapp eine Milliarde Mark mehr an zusätzlichen Förderleistungen ausgegeben. Der Anteil des Bundes beträgt dabei insgesamt rund 750 Millionen Mark.

Die Reform zeichnet sich durch folgende Kernpunkte aus:

- Die Bedarfssätze werden durchgehend deutlich angehoben. Der Höchstsatz steigt um 7,3 Prozent für Studierende von 1.030 auf 1.105 Mark.
- Kindergeld wird bei der Berechnung des BaföG-Anspruchs nicht mehr auf das Einkommen angerechnet. 270 Mark zusätzlich stehen also auch den BaföG-geförderten Familien voll und ganz zur Verfügung.
- Das Freibetragssystem wird vereinfacht. Die für die anrechenbaren Einkommen maßgeblichen Freibeträge werden zugleich deutlich angehoben. Künftig werden zwei Kinder in der Ausbildung noch bei einem Bruttoeinkommen der Eltern von 3.900 Mark monatlich eine Vollförderung während des Studiums erhalten. Die bisherige Grenze lag bei einem monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern von 2.900 Mark. Erhebliche Verbesserungen sind gezielt im unteren und mittleren Einkommensbereich vorgenommen worden.
- Die Gesamtdarlehensbelastung für Studierende wird auf 20.000 Mark begrenzt. Künftig werden die Studierenden, die aus den einkommenschwächsten Familien kommen, nicht mehr vor dem höchsten Schuldenberg stehen. Die Studierenden können sich in Zukunft darauf verlassen, dass ihre Schulden kalkulierbar bleiben. Junge Leute werden nicht länger durch die Größe ihrer Schuldenlast im Vorfeld von einem Studium abgeschreckt.
- Die Förderleistungen in den neuen und alten Bundesländern werden vollständig vereinheitlicht. Damit wird endlich in der Ausbildungsförderung die notwendige Gleichstellung von Ost und West hergestellt.

- Künftig wird es eine verlässliche und dauerhafte Studienabschlussförderung geben. Und zwar: Unabhängig von den Gründen, die zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben. Auch nach einer selbstverschuldeten Unterbrechung des Studiums soll es eine zweite Chance für jeden Studierenden im Förderungsrecht geben. Die Hilfe zum Studienabschluss für die Dauer der Prüfungsphase wird als Bankdarlehen denjenigen gegeben, die innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden.
- Die Studienbedingungen für geförderte Studierende mit Kindern werden erheblich verbessert. Künftig wird der Betreuungsaufwand für Kinder bei der Förderung bis zum 10. Lebensjahr statt bisher nur bis zum 5. Lebensjahr berücksichtigt.
- Studierende erhalten EU-weit Ausbildungsförderung. Nach zwei Semestern in Deutschland wird das Studium innerhalb der EU bis zum Abschluss zu Inlandssätzen gefördert. Damit soll es den geförderten Studentinnen und Studenten ermöglicht werden, lange und intensive Auslandserfahrungen ohne Geldsorgen während ihres Studiums zu machen. Ein Leben und Studieren in Europa soll nicht die Ausnahme bleiben, sondern wird von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. Damit übernimmt die Bundesregierung in Europa eine Vorreiterrolle.
- Die Interdisziplinarität von Studiengängen wird in Zukunft gefördert. Masterstudiengänge, die auf dem Bachelor aufbauen, werden dann gefördert, wenn sie eine interdisziplinäre Ergänzung darstellen, die für den Beruf besonders förderlich sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Auszubildende den Bachelor im In- oder Ausland erworben hat. Damit wird den heute am Arbeitsmarkt geforderten interdisziplinären Anforderungen Rechnung getragen. Die Attraktivität dieser neuen Studiengänge wird gerade auch im internationalen Wettbewerb auf diese Weise zusätzlich gesteigert.

Weiterhin nimmt die Bundesregierung die Reform des Meister-BaföG in Angriff, das die Existenzgründungschancen für engagierte Fachkräfte durch geeignete Maßnahmen verbessern soll. Das neue Gesetz wird voraussichtlich im Herbst 2001 in Kraft treten.

„Internet für alle“ – 10 Schritte auf dem Weg in die Informationsgesellschaft

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Wirtschaft und Ländern für die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechniken in Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sorgen. Vorrangige Maßnahmen sind: Die Kapazitäten in der IT-Ausbildung werden bis 2003 auf 60.000 Plätze ausgeweitet; die Zahl der Informatikstudienplätze wird schnellstmöglich verdoppelt;

- Zusammen mit der Wirtschaft erfolgt eine gezielte Förderung von Frauen bei der IT-Ausbildung, um den Frauenanteil bis 2005 auf 40 Prozent zu verdreifachen;
- Anforderungen und Abschlüsse in der IT-Weiterbildung werden praxisnäher ausgerichtet und vereinheitlicht;

Die Bundesregierung setzt das Internet verstärkt als Mittel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Das zukünftige Deutschland-Portal wird Zugang zu allen wesentlichen Informationen über Deutschland für Nutzer aus dem In- und Ausland eröffnen. Dies wird die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Tourismus sowie Staat und Verwaltung umfassen.

VII. Familie und Jugend

Erziehungsgeldgesetz: Umbenennung des Erziehungsurlaubs in Elternzeit

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2001 geboren werden, gilt:

Flexible Elternzeit für Mütter und Väter und Recht auf Teilzeitarbeit

Familie und Beruf lassen sich durch die Neuregelung des Erziehungsgeldgesetzes in Zukunft für beide Elternteile besser vereinbaren. Erstmals können Väter und Mütter bei unveränder-

ter Dauer des Erziehungsurlaubs (der Begriff Erziehungsurlaub wird durch die treffendere Bezeichnung „Elternzeit“ ersetzt) von drei Jahren gleichzeitig Elternzeit nehmen. Beide haben während der Elternzeit einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit über 15 Beschäftigten. Die zulässige wöchentliche Erwerbsarbeit während der Elternzeit ist sowohl für den Vater als auch für die Mutter von 19 Stunden auf jeweils 30 Stunden ausgedehnt. Das dritte Jahr der Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum achten Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Mehr Erziehungsgeld und mögliche Budgetierung

Die seit 1986 unveränderte Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld ist um 9,5 Prozent angehoben worden: Die Jahres-Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind (ungefähr vergleichbar mit dem Netto-Arbeitsentgelt) ab dem 7. Lebensmonat von 29.400 Mark auf 32.200 Mark. Die betreffende Einkommensgrenze für Alleinerziehende mit einem Kind erhöht sich um 11,4 Prozent von 23.700 Mark auf 26.400 Mark.

Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind steigt im Jahr 2001 um 14 Prozent von 4.200 Mark auf 4.800 Mark, im Jahr 2002 um weitere 670 Mark auf 5.470 Mark sowie 2003 nochmals um 670 Mark auf dann 6.140 Mark.

Alternativ zum monatlichen Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 600 Mark über einen Zeitraum von 24 Monaten erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Bezugsdauer von zwölf Monaten entscheiden, monatlich bis zu 900 Mark innerhalb eines Jahres.

Weitere Verbesserungen

Der Bezug von Arbeitslosengeld schließt Erziehungsgeld nicht mehr aus. Bei der Berechnung des Einkommens wird für jedes behinderte Kind in der Familie ein Freibetrag berücksichtigt. Auch anerkannte Asylberechtigte haben Anspruch auf Erziehungsgeld.

Änderung des Kindesunterhaltsrechts

Das Kindergeld soll dorthin fließen, wo das Kind betreut wird, solange dessen Existenzminimum nicht durch Unterhaltszahlungen gesichert ist. Bislang wurde das monatliche Kindergeld an beide getrennt lebende Elternteile zur Hälfte angerechnet, wenn der Unterhaltpflichtige mindestens den Regelunterhalt

nach der Düsseldorfer Tabelle zahlt. Der Regelsatz beträgt für Kinder bis fünf Jahre 355 Mark. Zukünftig hat bei getrennt lebenden Eltern die unterhaltpflichtige Person nur dann Anspruch auf das halbe Kindergeld, wenn ihr monatlicher Unterhaltsbetrag ohne die Verrechnung des Kindergeldes das Existenzminimum des Kindes deckt. Das Existenzminimum ist festgelegt auf 135 Prozent des Regelbetrages nach der Düsseldorfer Tabelle, d.h. für Kinder bis fünf Jahre 480 Mark. Liegt der monatliche Unterhaltsbetrag unter dieser Grenze, wird das Kindergeld dem Unterhaltpflichtigen nicht in voller Hälfte bzw. gar nicht angerechnet.

Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen (IJF) ausgerufen. 123 Länder beteiligen sich an diesem Programm.

Die Vereinten Nationen verfolgen mit dem Programm das Ziel einer allgemeinen Aufwertung der Freiwilligenarbeit. Sie wollen u.a. mehr Menschen, vor allem Jugendliche, für die Übernahme von Ehrenämtern gewinnen und die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen, die Beratung und Fortbildung und den Zugang zu Informationen verbessern.

In Deutschland hat Bundespräsident Johannes Rau die Schirmherrschaft über das „Internationale Jahr der Freiwilligen“ übernommen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Vorhaben zum IJF koordinieren und durchführen. Unterstützt wird das Ministerium dabei von der Geschäftsstelle zum IJF und einem Nationalen Beirat.

VIII. Bau und Verkehr; Landwirtschaft und Umweltschutz

Staffelung der Lkw-Autobahnbenutzungsgebühr nach Emissionsklassen

Die seit 1995 geltende zeitbezogene Autobahnbenutzungsgebühr für schwere Nutzfahrzeuge („Lkw-Eurovignette“) berücksichtigt ab Januar 2001 auch den Schadstoffausstoß. Die neuen Gebühren gelten für alle Mitgliedstaaten des Eurovignetten-Verbundes. Neben Deutschland sind dies Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande und Schweden. Die Gebühren müssen für alle in- und ausländischen schweren Nutzfahrzeuge über zwölf Tonnen zulässiges Gesamtgewicht bezahlt werden.

Für moderne Fahrzeuge der Emissionsklasse Euro II und besser gelten bei längerfristigen Bescheinigungen (Wochen-, Monats- und Jahresbescheinigung) die bisherigen Gebührensätze weiter. Für Fahrzeuge mit höherem Schadstoffausstoß sind höhere Gebühren vorgesehen. Der Höchstsatz für einen solchen Lkw über zwölf Tonnen zulässiges Gesamtgewicht liegt ab 2001 bei 1.550 € (ca. 3.030 Mark) pro Jahr.

Änderung im Führerscheinrecht

Die seit dem 1. Januar 1999 eingeführte und nach EG-Recht vorgeschriebene Befristung der Lkw-Fahrerlaubnisse schreibt für 50-jährige Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2 einen Gesundheitsscheck und eine augenärztliche Untersuchung vor. Werden diese nicht durchgeführt und keine Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt, erlischt die Lkw-Berechtigung automatisch mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Gleiches gilt für 50-jährige Inhaber der Klasse 3, die Züge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als zwölf Tonnen oder Züge mit einem Zugfahrzeug von 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs überschreitet, führen.

Für diejenigen, die bis Ende 1999 bereits 50 Jahre alt waren, gilt die vorstehende Berechtigung noch bis zum 31. Dezember

2000 fort. Sofern keine Verlängerung und ein Umtausch des Führerscheins vorgenommen wurde, dürfen Lkw über 7,5 Tonnen sowie vorstehende Kombinationen also ab 1. Januar 2001 nicht mehr geführt werden.

Ab 1. Januar 2001 sind nicht mehr alle Kraftfahrzeuge bis sechs km/h fahrerlaubnisfrei. Nunmehr ist auch für Pkw, die auf sechs km/h gedrosselt wurden, die Klasse B erforderlich.

Änderung bei den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Zu den wichtigsten Inhalten der im März 2001 in Kraft tretenden 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zählen die Neuregelung der Tempo-30-Zonen, die Regel zur Benutzung eines Mobiltelefons durch den Fahrzeugführer und die neue Kreisverkehrsregelung.

Nachdem mehr als 10 Jahre durchweg positive Erfahrungen mit der Anordnung von **Tempo-30-Zonen** gewonnen werden konnten, werden ihre Anordnungsvoraussetzungen erleichtert. Die gesetzliche Innerortshöchstgeschwindigkeit (§ 3 StVO) bleibt 50 km/h. Künftig wird es aber möglich sein, außerhalb des klassifizierten Straßennetzes und weiterer wesentlicher Hauptverkehrsstraßen innerorts Tempo-30-Zonen ohne baulichen Umgestaltungsaufwand mit Verkehrszeichen anzuordnen.

Des Weiteren wird die **Benutzung des Mobiltelefons** für den Fahrzeugführer in einer Weise geregelt, die der in den meisten europäischen Nachbarländern bereits bestehenden Regelung entspricht: Der Fahrzeugführer darf grundsätzlich nur mit Freisprecheinrichtung telefonieren. Von dem Verbot wird der Fahrzeugführer dann „befreit“, wenn das Fahrzeug steht **und** bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Damit bleibt z.B. im Stau mit längerem Stillstand oder bei mehrere Minuten geschlossener Bahnschranke die Benutzung ohne Freisprecheinrichtung weiter erlaubt. Für den Verstoß wird ein Verwarnungsgeld für Autofahrer in Höhe von 60 Mark und für Radfahrer in Höhe von 30 Mark festgesetzt.

Schließlich erfährt die bauliche Renaissance des Kreisverkehrs ihre verkehrsrechtliche Entsprechung durch eine neue Vorschrift zum Verhalten in bestimmten Kreisverkehren. Die Kombination der „blauen Ronde mit drei gekrümmten weißen Pfeilen entgegen dem Uhrzeigersinn“ als neues Zeichen 215 (Kreisverkehr)

mit dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) an allen Einmündungen des Kreisverkehrs zeigt die Geltung besonderer Regeln wie die Vorfahrt für den Verkehr auf der Kreisbahn an. Auch darf an solchen Kreisverkehren bei Einfahrt nicht mehr „geblinkt“ werden. Bei der Ausfahrt muss der Fahrtrichtungsanzeiger aber weiterhin betätigt werden.

“EURO 3“- Fahrzeuge: Neue Schadstoffanforderungen an Kraftfahrzeuge

Ab 1. Januar 2001 treten verschärzte europäische Anforderungen an den Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen in Kraft. Im Allgemeinen müssen dann Pkw sowie leichte Nutzfahrzeuge, die erstmalig zum Straßenverkehr zugelassen werden, die so genannten „EURO 3“-Anforderungen erfüllen.

Wer sich ein neues Fahrzeug kauft und dieses im neuen Jahr zulassen möchte, kann sich anhand der nachfolgenden Übersicht informieren, welche „EURO 2“-Fahrzeuge ab 1. Januar 2001 nicht mehr erstmalig zulassungsfähig sind.

Sollte dem Fahrzeugbrief für die Nichterfüllung der „EURO 3“-Anforderungen eine von einer Genehmigungsbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung beiliegen, so ist dieses Fahrzeug noch bis Ende des Jahres 2001 zulassungsfähig.

Fahrzeuge, die die „EURO 3“-Anforderungen nicht erfüllen:

Erstzulas- sung bis	Emissionsbezogene Schlüsselnummer (in Fahrzeugpapieren an 5. und 6. Stelle der Schlüsselnummer „zu 1“ - Fahrzeug- und Aufbauart -)	Hinweise
31.12.2000	26, 30, 32, 35, 36, 38, 41, 42 und 43	Fahrzeuge der Klasse M ₁ , d.h. Personenkraftwagen (Pkw)
	33	Fahrzeuge der Klasse N ₁ , d.h. leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) bis 3500 kg (l.Nfz)
31.12.2001	27, 28, 29, 31, 33, 35 (mit einer zGM über 2500 kg), 37 und 39	Fahrzeuge der Klasse M ₁ (Pkw)
	26, 30, 32, 35, 36, 38, 41, 42 und 43, wenn Eintrag in Ziff. 33 der Fahrzeugpapiere: „Fz Gruppe II (oder III); Erstzulassung bis 31.12.2001; 98/69/EG Artikel 2 Abs. 6“ oder zumindest „98/69/EG Art. 2 Abs. 6; FZ Gruppe II (oder III)“	Fahrzeuge der Klasse M ₁ (Pkw) mit Dieselmotor und einer zGM über 2000 kg bei Inanspruchnahme Art. 2 Abs.6 der RL 98/69/EG
	33 (Eintrag in Ziff. 33:Gruppe II oder Gruppe III), 43, 53	Fahrzeuge der Klasse N ₁ (l. Nfz)

Wohngeld

Über 400.000 Haushalte werden zukünftig erstmals oder wieder wohngeldberechtigt. Mit der Wohngeldnovelle wird mehr als zehn Jahre nach der letzten Wohngeldreform ein zentrales wohnungs- und sozialpolitisches Vorhaben umgesetzt. Mit Leistungsverbesserungen von insgesamt 1,4 Milliarden Mark ab 1. Januar 2001 werden einkommenschwache Haushalte spürbar bei den Wohnkosten entlastet. So werden z.B. Wohngeldempfänger in den alten Ländern zukünftig im Durchschnitt monatlich etwa 80 Mark - und damit über 50 Prozent - mehr Wohngeld erhalten als bisher; große Familien profitieren mit durchschnittlichen Verbesserungen von fast 120 Mark sogar noch deutlicher.

Mit der Wohngeldreform wird das Wohngeld Ost und West abschließend zusammengeführt. Dabei bleibt das vergleichsweise hohe Wohngeldniveau in den neuen Ländern im Durchschnitt der Empfänger auch nach dem Ablauf der derzeitigen Übergangsregelungen Ende 2000 erhalten; eine Härteausgleichsregelung flankiert die Anpassung des Wohngeldes Ost und West. Zudem wird es auch in den neuen Ländern viele zusätzliche

Wohngeldempfänger geben, und insbesondere Familien mit Kindern werden ein höheres Wohngeld erhalten als bisher.

Das Gleichgewicht zwischen dem besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger (dem bisherigen Pauschalwohngeld) und dem allgemeinen Wohngeld (dem bisherigen Tabellenwohngeld) wird wiederhergestellt. Das Wohngeld für Sozialhilfeempfänger, das in der Vergangenheit überdurchschnittlich stark angestiegen ist, wird zukünftig im Wesentlichen nach den gleichen Regeln geleistet wie das allgemeine Wohngeld. Auch Sozialhilfeempfänger erhalten damit zukünftig ein familienfreundlich differenziertes Wohngeld. Zugleich wird durch diese Angleichung an das allgemeine Wohngeld die dynamische Ausgabenentwicklung des Mietzuschusses für Sozialhilfeempfänger begrenzt.

Darüber hinaus enthält das neue Wohngeldgesetz Rechtsver einfachungen; so wird zum Beispiel die Einkommensermittlung weitgehend an das Wohnungsbaurecht angepasst.

Die Mietenstufen, die das regional unterschiedliche Mietenniveau widerspiegeln und denen jeweils die Höchstbeträge des Wohngeldes zugeordnet sind, werden für die alten Länder zum 1. Januar 2001 durch eine Änderung der Wohngeldverordnung neu festgesetzt.

Altschuldenhilfeverordnung

Am 1. Januar 2001 tritt die **Altschuldenhilfeverordnung** in Kraft. Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern, die durch hohe Leerstände in ihrer Existenz gefährdet sind (Leerstand von mindestens 15 Prozent des Bestandes), können eine weitere Altschuldenhilfe erhalten. Diese berechnet sich nach der Fläche der abgerissenen Wohnungen (höchstens 150 Mark /m²). Mit dem hierfür bereitgestellten Finanzvolumen von 700 Millionen Mark leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Problematik des Wohnungsleerstandes in den neuen Ländern.

Dabei müssen die Wohnungsabrisse Bestandteil eines tragfähigen Sanierungskonzeptes für das antragstellende Wohnungsunternehmen sein, das auch städtebauliche Aspekte berücksichtigt und an dem sich das jeweilige Land in mindestens gleicher Höhe wie der Bund beteiligt.

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die neubearbeitete Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) wurde am 30. Juni 2000 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und wird am 1. Februar 2001 zusammen mit der neuen Vergabeverordnung in Kraft treten.

§ 6 Vergabeverordnung enthält die Regelung, dass für öffentliche Auftraggeber die Abschnitte 2 bzw. 3 oder 4 der VOB/A anzuwenden sind. Durch diese Bezugnahme stellen diese Abschnitte der VOB ebenfalls eine Verordnung mit einer die öffentlichen Auftraggeber bindenden Wirkung dar.

Die VOB-Ausgabe 2000 bringt umfassende Änderungen der VOB/A sowie punktuelle Änderungen der VOB/B mit sich.

In Anlehnung an die geänderte Baukoordinierungsrichtlinie erfolgt eine Öffnung der VOB für eine digitale Angebotsabgabe. Hiernach wird neben den herkömmlichen Übertragungsformen auch die elektronische Datenübermittlung im Bauvergabeverfahren zugelassen (Erweiterung des § 21 VOB/A). Die erforderliche Novellierung des Signaturgesetzes muss noch vom Gesetzesgeber verabschiedet werden. Auch die neue Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vom 17. August 2000 wird zum selben Zeitpunkt, am 1. Februar 2001, in Kraft treten. Auch sie lässt die digitale Angebotsabgabe zu.

Kampf gegen die Rinderseuche BSE

BSE-verseuchtes Fleisch wird für die Infektion von Menschen mit einer tödlich verlaufenden neuen Variante der Creutzfeld-Jakob-Krankheit verantwortlich gemacht. Am stärksten verbreitet ist BSE in Großbritannien, wo die Krankheitserreger wegen nicht ausreichender Desinfektion bei der Herstellung von Tiermehl aus den Abfällen erkrankter Schafe entstanden sein sollen.

Der Schutz der Verbraucher hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Die Bundesregierung hat deshalb **zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE** ein Eilgesetz verabschiedet, das mit Wirkung vom 2. Dezember 2000 an die **Verfütterung und den Export von Tiermehl völlig verbietet**

Damit wurde das Verfütterungsverbot von Tiermehl schnellstens auf **alle** landwirtschaftlichen Nutztiere ausgedehnt. An **Wiederkäuer** ist die Verfütterung von Tiermehl in Deutschland bereits **seit 1994 untersagt**. Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes hatte sich die Futtermittelindustrie nach Verhandlungen mit der Bundesregierung freiwillig zum sofortigen Verzicht auf die Auslieferung und den Export von Tiermehl verpflichtet.

Zudem wurde eine Dringlichkeitsverordnung erlassen, seit dem 6. Dezember 2000 die Einführung von **BSE-Schnelltests** bei **allen Schlachtrindern über 30 Monate in ganz Deutschland verbindlich vorschreibt**. Dies bietet zusätzliche Sicherheit und vermindert die Wahrscheinlichkeit, BSE-infiziertes Fleisch in die Nahrungsmittelkette aufzunehmen. Zudem können nur flächen-deckende Schnelltests Aufschluss über die epidemiologische Situation geben.

Klimaschutzprogramm

Am 18. Oktober 2000 hat die Bundesregierung das nationale Klimaschutzprogramm beschlossen. Damit wurden einen Monat vor der 6. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention in Den Haag wichtige Festlegungen für den Klimaschutz Deutschland in den nächsten Jahren getroffen.

Im Klimaschutzprogramm bekräftigt die Bundesregierung das anspruchsvolle Ziel, den Kohlendioxidausstoß in Deutschland bis 2005 um 25 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muss der CO₂-Ausstoß in den nächsten Jahren um weitere 50 bis 70 Millionen Tonnen verringert werden. Vor allem in den Bereichen private Haushalte und Verkehr sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Seit 1990 hat Deutschland seinen Ausstoß an klimaschädlichem Kohlendioxid um 15,3 Prozent gesenkt. Damit gehört Deutschland weltweit zu den Spitzenreitern beim Klimaschutz.

Im einzelnen wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- **Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung** mit Hilfe einer Quotenregelung. Ziel: bis 2005 wird eine zusätzliche CO₂-Minderung von rund zehn Millionen Tonnen und bis 2010 eine zusätzliche CO₂-Minderung von 23 Millionen

erschlossen. Die Quotenregelung soll spätestens bis Mitte 2001 wirksam sein.

- **Energieeinsparverordnung:** Ziel: Senkung des Energiebedarfs von Neubauten gegenüber den bisherigen Standards um durchschnittlich 30 Prozent.
- **Programm für die Sanierung von Altbauten:** Ziel: Minderung des CO₂-Ausstoßes um fünf bis sieben Millionen Tonnen bis 2005. Zinsgünstige Kredite zur Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Verbesserung der Haustechnik und Austausch von ineffizienten Heizkesseln, Durchführung von Energiediagnosen und Einbau von sogenannten bivalenten Anlagen (Kombination von Solarkollektoren mit traditioneller Heiztechnik). Dafür stellt die Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren insgesamt 2 Milliarden DM zur Verfügung. Dies wird rund 90 000 Arbeitsplätze – insbesondere im Baugewerbe – schaffen und sichern.
- Für die **Entwicklung und Demonstration umwelt- und klimaschonender Energieformen** stellt das Kabinett jährlich 100 Millionen Mark über einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Brennstoffzelle.

Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft Die Bundesregierung entwickelt die Selbstverpflichtungen der deutschen Wirtschaft weiter. Die neue „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge“ sieht vor, bis zum Jahre 2005 die spezifischen CO₂-Emissionen der deutschen Wirtschaft um 28 Prozent sowie bis zum Jahre 2012 die Kioto-Gase - ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten - um 35 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Hieraus resultiert nach übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung und deutscher Wirtschaft eine zusätzliche CO₂-Minderung von zehn Millionen Tonnen bis 2005 und weiteren zehn Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten bis 2012.

Weitere Förderung der Bahn: Bereitstellung von jährlich zwei Milliarden Mark über einen Zeitraum von drei Jahren für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen der Deutschen Bahn AG.

- **Streckenabhängige Autobahnenutzungsgebühr** für schwere LKW ab 2003,
- **Verstärkte Förderung verbrauchsarmer Personenkraftwagen** im Rahmen der Kfz-Steuer (Förderung des „Drei-Liter Autos“, aber auch des „Fünf-Liter-Autos“),
- **Verstärkter Einsatz von Verbrauchsanzeigen und Leichtlaufölen** bei Neufahrzeugen,

- **Einführung emissionsdifferenzierter Landeentgelte für Flugzeuge.**

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung auch ihre eigene Verantwortung ernst. So hat sie sich verpflichtet, den Ausstoß der CO₂ – Emissionen in ihrem Geschäftsbereich um 25 Prozent bis 2005 und um 30 Prozent bis 2010 gegenüber 1990 zu senken.

IX. Europa- und Sicherheitspolitik

Weiterentwicklung der Europäischen Union

Die Ergebnisse des Europäischen Rats von Nizza vom 7. bis 11. Dezember 2000 werden die europäische Integration in den nächsten Jahren maßgeblich beeinflussen.

Mit der **Feierlichen Proklamation der Europäischen Grundrechte-Charta** wird die große Bedeutung der allgemeinen Freiheits- und Gleichheitsrechte, Bürger- und Grundrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Rechte für die Bürger der Europäischen Union manifestiert. Im Rahmen des sog. Post-Nizza-Prozesses, auf den sich die Staats- und Regierungschefs geeinigt haben, wird geprüft, ob die Charta in die Europäischen Verträge aufgenommen und damit rechtsverbindlich wird.

Mit dem **Vertrag von Nizza** wird die europäische Union durch eine gründliche, auf die Institutionen konzentrierte Reform der Europäischen Verträge für ihre Erweiterung fit gemacht.

Die neue Gewichtung der Länderstimmen im Rat der EU sieht vor, dass die großen Länder Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien nach der Erweiterung jeweils 29 Stimmen, Polen und Spanien jeweils 27 Stimmen, mittlere wie z.B. Belgien, Portugal und Ungarn jeweils 12 und kleine wie Estland, Luxemburg und Zypern jeweils 4 Stimmen haben.

Bei Entscheidungen im Rat, für die eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, sind 258 (bei einer Union von 27 Mitgliedern) von insgesamt 345 Stimmen sowie die Mehrheit der Staaten

nötig. Auf einen entsprechenden Prüfungsantrag eines Landes wird eine Entscheidung im Rat erst gültig, wenn die Bevölkerungszahl der zustimmenden Länder insgesamt mindestens 62 Prozent der Gesamtbevölkerungszahl der EU umfasst.

Die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission wird begrenzt. Ab 2005 werden auch die großen EU-Länder nur einen Kommissar stellen können. Es soll also das Prinzip „Ein Kommissar pro Mitgliedstaat“ gelten. Wenn die Union auf 27 Mitglieder angewachsen ist, wird über eine Verkleinerung der Kommission entschieden.

Eine **Verstärkung der Handlungsfähigkeit der EU** wird durch die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen erreicht. So gilt künftig, dass bei circa 35 von circa 50 vorgeschlagenen Bestimmungen des Vertragswerkes die Einstimmigkeitsregel durch Mehrheitsbeschlüsse abgelöst wird. Über einige zentrale Bereiche wird allerdings vorerst noch einstimmig beschlossen: bei der Einwanderungspolitik, bei der Steuer- und Strukturpolitik sowie in zahlreichen Bereichen der Handelspolitik.

Der Vertrag von Nizza wird es künftig einer Gruppe von Mitgliedstaaten (mindestens acht) leichter machen, in Einzelfragen intensiver zusammenarbeiten zu können als die anderen, die das nicht wünschen oder können. Diese Form der „Verstärkten Zusammenarbeit“ kann nun nicht mehr durch das Veto eines einzelnen Staates verhindert werden.

Von besonderer Bedeutung für die nächsten Jahre ist, dass dem Wunsch Deutschlands entsprechend der „**Post-Nizza-Prozess**“ beschlossen worden ist, der zu einer neuen Regierungskonferenz 2004 hinführen wird. Sie wird sich besonders mit der Kompetenzabgrenzung zwischen EU und den Mitgliedstaaten beschäftigen – ein besonderes Anliegen der Bundesländer. Weitere Themen werden der Status der Grundrechte-Charta, die Vereinfachung bzw. Zusammenführung der verschiedenen EU-Verträge und die Rolle der nationalen Parlamente in der EU sein.

Neue Europäische Sicherheitspolitik

Auf dem Gipfeltreffen der europäischen Regierungschefs in Nizza wurde beschlossen, folgende ständige politische und militärische Strukturen bei der Europäischen Union einzurichten:

- das politische und sicherheitspolitische Komitee

- den Militärausschuss und
- den Militärstab der Europäischen Union.

Wirksame Beschlussfassungsmechanismen werden es der Europäischen Union künftig erleichtern, bei internationalen globalen Krisen unter Aufsicht des Rates und unter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu reagieren.

Eine nun wirksame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in der EU und eine ausgeprägtere Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) in der NATO führen dabei zu einem stärkeren Europa, das damit zugleich zu einem stärkeren Partner für die Vereinigten Staaten und Kanada wird.

Die Bemühungen zum Aufbau einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) umfassen Maßnahmen zur Stärkung sowohl der zivilen als auch der militärischen Fähigkeiten für das Krisenmanagement.

Das sogenannte Headline Goal ist ein gemeinsames europäisches Leitziel für schnell verlegbare militärische Einsatzkräfte. Sie werden nicht ständig und in unveränderter Zusammensetzung bereit gehalten, sondern jeweils lage- und auftragabhängig zusammengestellt. Die Einsatzkräfte werden aus bestehenden nationalen und multinationalen Stäben und Verbänden gebildet, die auch der NATO zur Verfügung gestellt werden können. Die Stärke wird bis zu 60.000 Soldaten betragen. Die Einsatzbereitschaft kann innerhalb von 60 Tagen hergestellt werden. Die Durchhaltefähigkeit beträgt mindestens ein Jahr. Ab 2003 sollen diese Kräfte verfügbar sein.

Änderungen im Soldatengesetz

Nach den notwendigen Änderungen des Art. 12 a des Grundgesetzes und im Soldatengesetz werden ab dem 2. Januar 2001 erstmals auch Frauen als Zeitsoldaten im freiwilligen Waffendienst antreten. Die ersten Einstellungen für Unteroffiziere und Mannschaften sollen zum 2. Januar 2001, für Offizieranwärter zum 02. Juli 2001 vorgenommen werden. Die Gesetzesänderungen waren nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) Anfang 2000 notwendig geworden, demzufolge der allgemeine Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe in Deutschland nicht mit dem EG-Recht in Einklang steht.

Interessentinnen können ab sofort ihre Bewerbungen für alle Laufbahnen und Verwendungen einreichen. Besonderer Zulassungsvoraussetzungen oder Übernahmebestimmungen für Frauen bedarf es nicht, inhaltliche Änderungen in den vorhandenen militärischen Vorschriften sind daher nicht vorgesehen. Es ist geplant, dass Frauen zumindest zu zweit, im Regelfall zu mehreren in einer Einheit zusammen mit den Männern Dienst leisten. Die Einführung weiblicher Dienstgradbezeichnungen ist nicht beabsichtigt. Eine „Feldwebelin“ wird es dann genauso wenig wie eine „Majorin“ geben. Die Ansprache wird entsprechend zu „Herr Feldwebel“ „Frau Feldwebel“ lauten.

Grundsätzlich bestehen zwischen männlichen und weiblichen Soldaten hinsichtlich des dienstlichen Status sowie bei der sozialen Absicherung keine Unterschiede. Der Mutterschutz gilt selbstverständlich auch in der Bundeswehr, ebenso wie die Regelungen für Erziehungsurlaub, Erziehungsgeld und Betreuungsurlaub.